

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Auf der Wieck“

--

(Landkreis Vorpommern-Rügen)

Auftraggeber: **bsd**
Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung
Warnowufer 59
18057 Rostock

Auftragnehmer: 
Umweltplanung
Barkowski & Engel GmbH
Goethestraße 10
D – 18209 Bad Doberan

Bearbeiter: B. Sc. Kristin Schwenk
Dipl.-Biologe Jan Wolf Barkowski



Bad Doberan, den 29.09.2022

Jan Wolf Barkowski

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK	6
3	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	12
3.1	DATENGRUNDLAGE UND PRÜFUMFANG	12
3.2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	13
3.3	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	13
3.4	ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSRELEVANTEN ARTENSPEKTRUMS (RELEVANZPRÜFUNG)	15
3.5	PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTAND UND KONFLIKTANALYSE	19
4	ARTEN / ARTENGRUPPEN	20
4.1	FLEDERMÄUSE	20
4.1.1	<i>Methodik und Ergebnisse</i>	20
4.1.2	<i>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)</i>	21
4.1.3	<i>Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)</i>	22
4.1.4	<i>Braunes Langohr (Plecotus auritus / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)</i>	23
4.1.5	<i>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)</i>	23
4.1.6	<i>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus / MV 4, BASV, FFH IV)</i>	24
4.1.7	<i>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus / BASV, FFH IV)</i>	24
4.1.8	<i>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii / MV 4, BASV, FFH IV)</i>	25
4.1.9	<i>Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse</i>	26
4.2	BRUTVÖGEL	28
4.2.1	<i>Methodik</i>	28
4.2.2	<i>Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten</i>	30
4.2.2.1	<i>Bluthänfling (Carduelis cannabina / MV V, BRD 3)</i>	30
4.2.2.2	<i>Feldsperling (Passer montanus / MV 3, BRD V)</i>	31
4.2.2.3	<i>Gimpel (Pyrrhula pyrrhula / MV 3)</i>	32
4.2.3	<i>Sonstige Europäische Vogelarten</i>	34
4.2.3.1	<i>Allgemein</i>	34
4.2.3.2	<i>Gehölzbrüter</i>	35
4.2.3.3	<i>Siedlungs- und Gebäudebrüter</i>	39
4.2.3.4	<i>Gewässergebundene Arten</i>	41
5	MAßNAHMEN	42
5.1	FLEDERMÄUSE	42
5.1.1	<i>Vermeidungsmaßnahme – Bauzeitenregelung V1</i>	42
5.2	BRUTVÖGEL	42
5.2.1	<i>Vermeidungsmaßnahme – Bauzeitenregelung V2</i>	42
5.2.2	<i>Ersatzmaßnahme E1 – Anbringen von Nistkästen</i>	43
5.3	MAßNAHMENÜBERSICHT	44
5.3.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	44
5.3.2	<i>Ersatzmaßnahmen</i>	45
6	ZUSAMMENFASSUNG	45

7	LITERATUR	46
8	ANLAGE1: RELEVANZPRÜFUNG	50
9	ANLAGE2: FORMBLÄTTER FÜR FLEDERMÄUSE UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN	68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.4-1:	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten	S.19
Tabelle 4.1-1:	nachgewiesene Fledermausarten des Untersuchungsgebietes	S.21
Tabelle 4.2-1:	Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes	S.28
Tabelle 4.2-2:	Sonstige Europäische Vogelarten der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet	S.36
Tabelle A-1:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	S.51
Tabelle A-2:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	S.55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Untersuchungsgebiet zum Projekt Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 19 „Auf der Wiek“.	S.05
Abbildung 2-1:	Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2021a).	S.06
Abbildung 2-2:	Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus Froelich & Sporbeck 2010, verändert nach Trautner 2008).	S.11

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die *bsd - Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung* möchte in der Stadt Marlow die *Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Auf der Wiek“* umsetzen. Das Plangebiet befindet sich zwischen der *Großen Teichstraße* und dem *Brünstorfer Weg* im Zentrum der Stadt Marlow. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz sowie ein Waldstück und Wohnbebauung. Im Süden, Osten und Norden grenzt fast ausschließlich Wohnbebauung an.

Durch die Umsetzung der Planziele erfolgen Eingriffe in potenzielle Habitate von geschützten Arten. Dementsprechend ist auf der Grundlage der Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2020 die Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. In der vorliegenden Untersuchung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Die Grundlage für die Methodik des vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) stellen die für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Anforderungen aus FROELICH & SPORBECK (2010) dar.

Des Weiteren werden die Hinweise und Ausführungen aus LBV-SH & AfPE (2016), BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR – STMB (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2012), TRAUTNER (2008), LANA (2010), KIEL (2007) und EU-KOMMISSION (2007) miteinbezogen.

Die Lage des Plangebietes ist in Abbildung 1-1 dargestellt

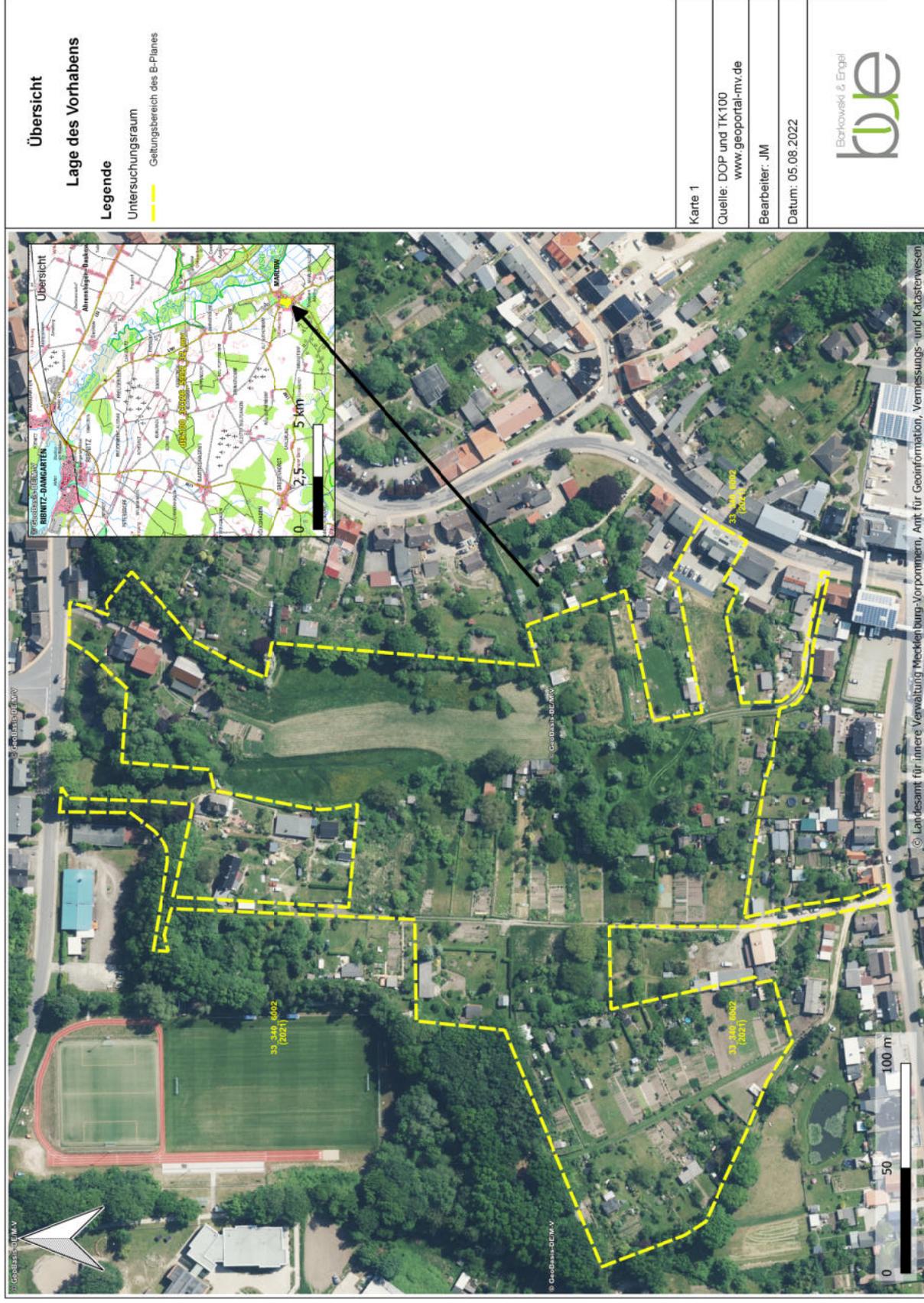


Abbildung 1-1: Untersuchungsgebiet zum Projekt Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 19 „Auf der Wiek“.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2-1 dargestellt.

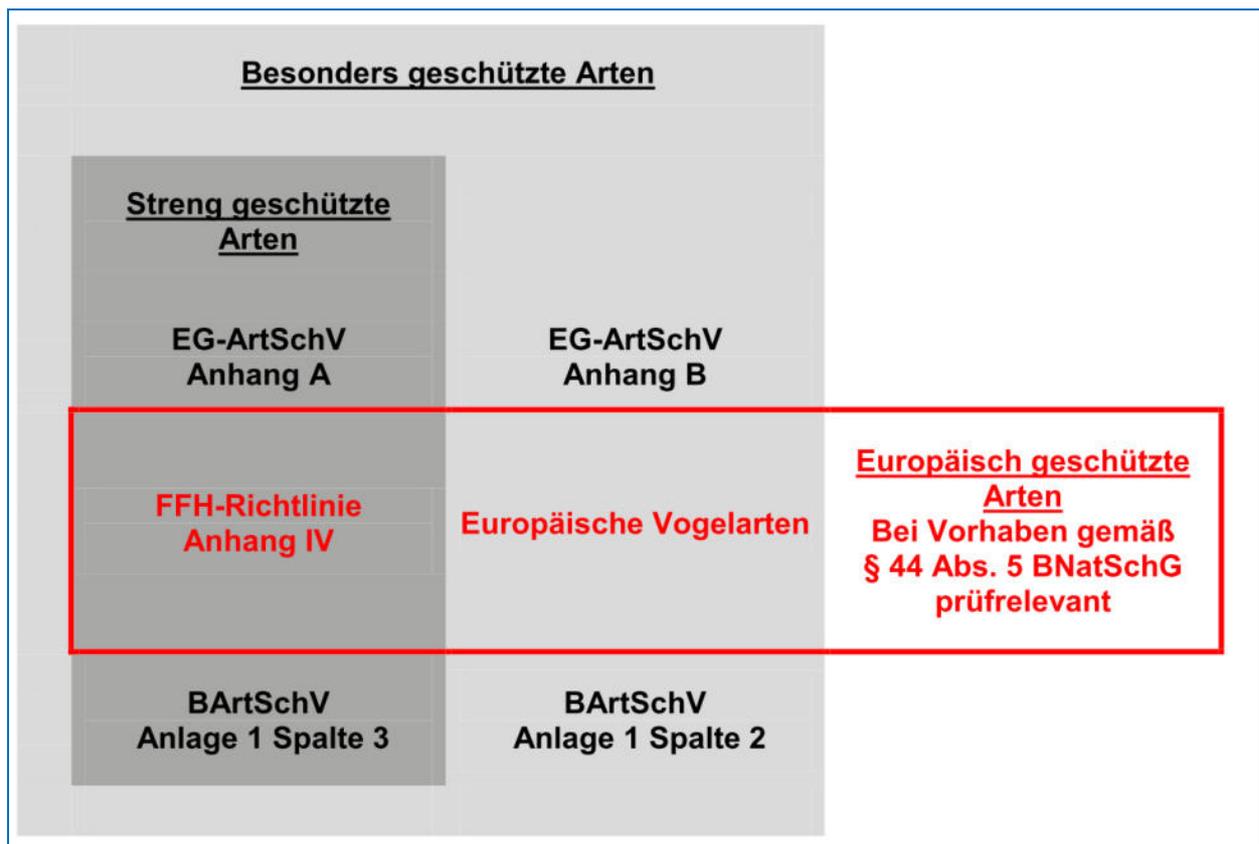


Abbildung 2-1: Übersicht über das System der geschützten Arten (LUNG M-V 2021a).

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV. In Bezug auf die Arten der Anlage 1, Spalte A BArtSchV werden in Anlehnung an LANA (2010) alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, in die Untersuchung einbezogen. Darüber hinaus sind in verschiedenen Bundesländern auch ungefährdete, raumbedeutsame Arten zu prüfen.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beachten, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Nr. 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote nur für die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen sind, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt sowie
- das Fangen, Verletzen oder Töten (Zugriffsverbot 1) bei der oben genannten Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unvermeidbar ist und gleichzeitig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte erhalten bleibt.

Demnach kann die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Treten in diesem Zusammenhang und trotz Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ein, können Ausnahmen von den Zugriffsverboten im Einzelfall zugelassen werden. Dabei darf eine Ausnahme, unter Beachtung von Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (Dokumentationspflichten), nur dann zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und

- Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG nicht weitergehende Anforderungen enthält.

Da die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten in § 44 (5) BNatSchG bei Planfeststellungsverfahren von den Zugriffsverboten ausgenommen werden und eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert, beschränkt sich der AFB auf folgende nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützte Arten:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- europäische Vogelarten.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010) und STMB (2018).

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den, den jeweiligen Standards entsprechenden, Untersuchungen nicht nachgewiesen wurde oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der aus § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen
(§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten
(§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten
(§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verletzung des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der VS-RL ist gemäß § 44 (5) BNatSchG folgender Sachverhalt zu prüfen:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

[...]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gleiches gilt nach § 44 (5) BNatSchG *„Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“* (Zitat).

Die vorgehend genannte Abweichung von den strengen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung oder des Vorhabens vorliegt sowie unter Ausschöpfung aller nach dem anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft in einem zumutbaren

Rahmen zu realisierenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Stabilisierung des Erhaltungszustands einer Population bzw. ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit im regionalen Zusammenhang, sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*). Die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu realisierenden Maßnahmen können gleichzeitig als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angerechnet werden.

In § 15 (2) Satz 4 BNatSchG wird durch den Gesetzgeber die Anrechenbarkeit von CEF-Maßnahmen als Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geregelt. Darin heißt es, dass „Festlegungen [...] von Maßnahmen nach § 34 (5) [Kohärenzmaßnahmen] und § 44 (5) Satz 3 [CEF-Maßnahmen] dieses Gesetzes [...] der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen“ (Zitat) stehen.

In Folge dieser Festlegung sind die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen nach ihrem Biotopwert sowie ihrer Erfüllung von faunistischen Sonderfunktionen vollständig in der Eingriffsregelung anzurechnen. Diese Vorgabe erscheint als fachlich sinnvoll, da neben dem schutzgutbezogenen Ersatz von Funktionsverlusten in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) bei CEF-Maßnahmen auch eine plausible Darlegung oder ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme (Artenschutz) zu erbringen ist. Insofern weisen vorgezogene Maßnahmen des Artenschutzes gegenüber Maßnahmen der Eingriffsregulierung immer eine konkretisierte Funktionalität auf, da sie bereits ihr Entwicklungsziel zum Zeitpunkt des Eingriffs erreicht haben müssen oder die Erreichung des Entwicklungsziels fachlich fundiert dargelegt werden muss.

Im Umkehrschluss können Maßnahmen, die nach den Begrifflichkeiten der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu qualifizieren sind, dagegen die Verbote § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG genauso wenig ausschließen wie Maßnahmen zum Risikomanagement (Monitoringmaßnahmen, Funktionskontrollen). Dazu sind lediglich CEF-Maßnahmen geeignet. CEF-Maßnahmen schließen nach Auffassung der EU-Kommission die Verwirklichung des Verbots der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus, wenn sie vor dem Eingriff durchgeführt werden und wenn die Identität und volle Funktionalität der beeinträchtigten Lebensstätte gewahrt wird (Landesbüro der Naturschutzverbände in NRW, Rundschreiben Nr. 33, Dezember 2009, S. 26, vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016).

Werden die festgestellten Verbotstatbestände nach Prüfung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – auch unter Einbeziehung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – weiterhin erfüllt, besteht bei privilegierten Vorhaben die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten nach § 67 BNatSchG. Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Bedingungen für eine Befreiung von den Verboten sind in § 45 (7) BNatSchG zusammengefasst. Danach sind insbesondere Befreiungen „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“ gemäß § 45 (7) Nr. 5 BNatSchG (Privilegierung von Vorhaben) möglich. Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

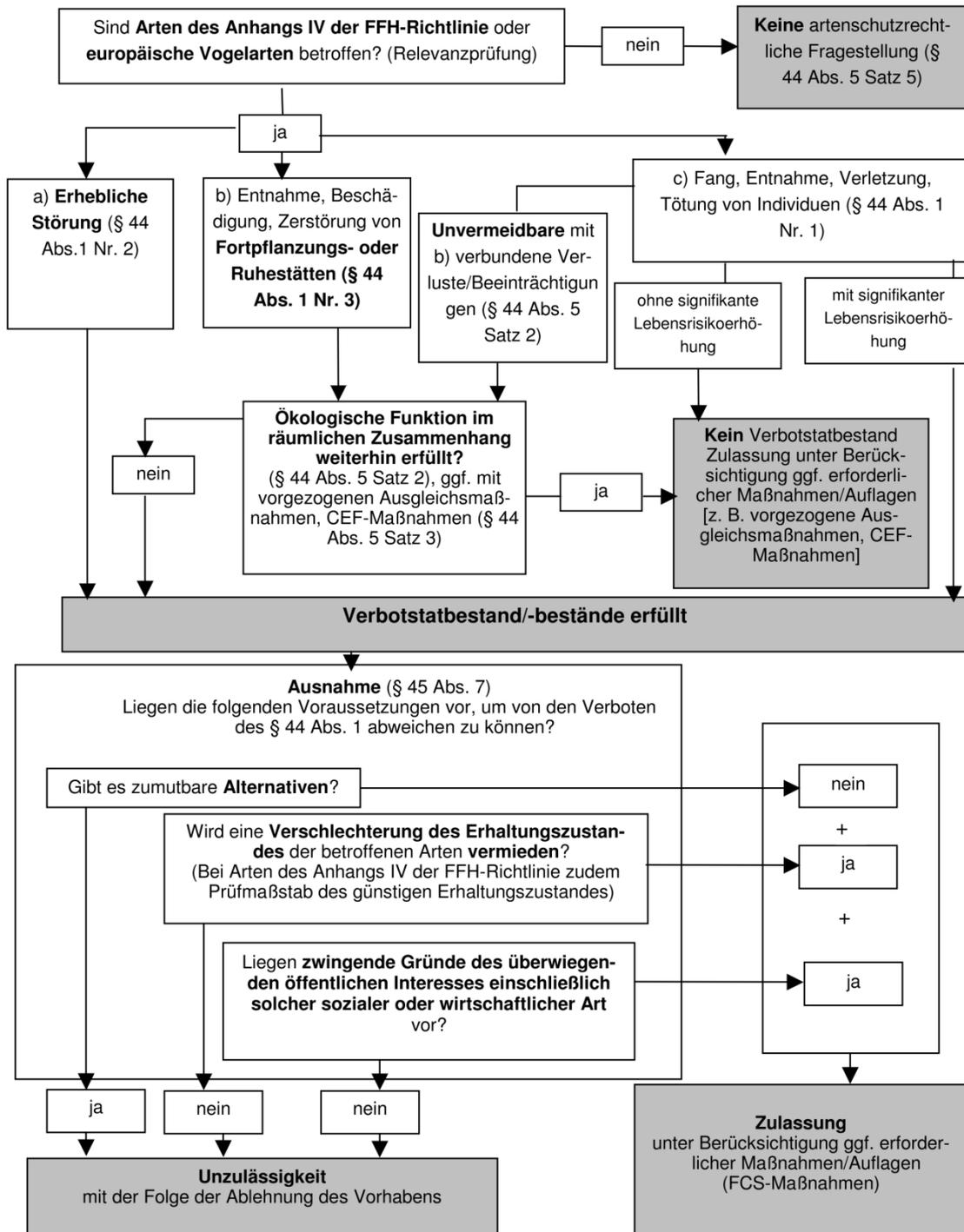


Abbildung 2-2: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus FROELICH & SPORBECK 2010, verändert nach TRAUTNER 2008).

3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

3.1 Datengrundlage und Prüfumfang

Der Artenschutzfachbeitrag baut auf Kartierungen zu den planungsrelevanten Artengruppen auf, soweit für die Artengruppe eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten ist.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen neben allen Europäischen Vogelarten auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragraphen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Weichtiere, Krebse, Pflanzen und einzelner Insektengruppen.

Ferner werden die aus weiteren Quellen verfügbaren Daten zum Bestand der beurteilungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum herangezogen (z. B. BfN 2019, 2022).

Als Beurteilungsraum für den vorliegenden AFB wurde das Vorhabengebiet ausgewiesen. Dieser Raum gilt nach momentanem Kenntnisstand (vgl. MLU M-V 2018) als das Gebiet, für das eine Beeinträchtigung der relevanten Artengruppen nicht von vornherein auszuschließen ist.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt allgemein auf Artniveau. Zur Reduzierung des Prüfaufwandes bei der Bearbeitung der sehr artenreichen Gruppe der *Brutvögel*, für die ggf. eine Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG als Grundlage der Befreiung erforderlich ist, erfolgt nur die Bearbeitung der streng geschützten, gefährdeten und sehr seltenen Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns bzw. Bundesrepublik Deutschland Kategorie 1, 2, 3 oder R, Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), Arten der Anhänge A, B und C der Verordnung EG 338/97) auf Artniveau. Alle anderen nicht gefährdeten Arten - hierzu zählen auch die Arten der Vorwarnliste Mecklenburg-Vorpommerns bzw. der BRD - ohne besondere Habitatansprüche bzw. mit ähnlichen Habitatansprüchen werden zu Artengruppen, die bestimmten Bruthabitaten sowie bestimmten zeitlichen Nutzungen des Brutplatzes und des Brutreviers entsprechen, zusammengefasst behandelt.

Abweichend der Vorgehensweise bei STMB (2018) werden auch die beurteilungsrelevanten Arten anderer taxonomischer Gruppen, die jeweils eine vergleichbare Lebensraumnutzung aufweisen und einem gleichartigen Beeinträchtigungspotenzial durch das geplante Vorhaben unterliegen, zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

3.2 Darstellung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, die *bsd Bürogemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung*, plant die Umsetzung des *B-Plans Nr. 19 „Auf der Wiek“*. Aktuell befindet sich auf der Fläche eine Kleingartenanlage, die in Wohngebiete umgewandelt werden soll.

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens wird in den derzeitigen Bestand der Gebäude eingegriffen und vorhandene Lebensräume können nicht erhalten werden.

Die vom Vorhaben direkt in Anspruch genommenen Flächen weisen aufgrund der anthropogen geprägten Strukturen überwiegend keine besondere Bedeutung für den Landschaftshaushalt auf. Der Vorhabensbereich besteht im Wesentlichen aus genutzten und ungenutzten Kleingartenparzellen, darauf befindlichen Gebäuden, Gärten, Gehölzen und Wegen.

3.3 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Durchführung des Vorhabens kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten haben, was im Einzelfall zum Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte.

Nachfolgend werden die potenziell durch die Umsetzung der Planung auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Wirkfaktoren des Vorhabens:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** – Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

- **1/c** – Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouen und Sommerlebensräumen durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Abriss, Flächenberäumung und Aushubarbeiten bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** – Verlust von Einzelindividuen durch Flächenberäumung und -begradigung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** – Dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher genutzter Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- **2/b** – Fällung von Bäumen und Gehölzen im Zuge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit potenziell dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Tierarten sowie Europäische Vogelarten (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** – Scheuchwirkungen und Vergrämung durch Bewegungsreize, Lichtreflexionen / Beleuchtung und Geräuschemissionen in Folge der Nutzung des Plangebiets (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- **3/b** – Verlust von Einzelindividuen in Folge der Nutzung des Plangebiets (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

3.4 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Abschichtung kurz wiedergegeben.

Nachdem festgestellt wurde, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht generell auszuschließen ist, wurde zunächst geprüft, welche der beurteilungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen überhaupt einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Grundsätzlich sind hierzu zwei entscheidende Fragen zu beantworten:

1. Sind im artenschutzrechtlich relevanten Wirkungsraum des Vorhabens Vorkommen der planungsrelevanten Arten bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung begründet zu vermuten?
2. Sind die bei der Umsetzung der Planinhalte bau-, anlage- und betriebsbedingt auftretenden potenziellen Wirkungen generell dazu geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung einer streng geschützten Art oder einer Europäischen Vogelart hervorzurufen?

Zu 1.:

Für Arten, für die ein Vorkommensnachweis im Untersuchungsgebiet nach derzeitigem Informationsstand vorliegt und deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet erfüllt werden, besteht ebenso wie für die bei verschiedenen Felduntersuchungen nachgewiesenen beurteilungsrelevanten Arten eine Prüfpflicht. Ob eine gutachterliche Untersuchung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG erforderlich ist, wird in der nachfolgenden Aufstellung im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelt.

In folgender Zusammenstellung sind alle Arten(-Gruppen) aufgelistet, die nach fachlicher Einschätzung innerhalb des Untersuchungsgebietes keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden bzw. die in Mecklenburg-Vorpommern generell nur sehr lokale Vorkommen aufweisen und deren Vorkommen in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet stehen (vgl. BfN 2019, 2022):

Säugetiere (Mammalia)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Säugetierarten sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumansprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LFA FM M-V 2022, LUNG M-V 2022b & c, BfN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende Arten:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Wolf (*Canis lupus*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages sind weitere Säugetierarten (**Artengruppe Fledermäuse**) hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen.

Kriechtiere (Reptilia)

Die Reptilien wurden im Rahmen einer Kartierung überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten und der Kartierungsergebnisse wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2022b, BfN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages ist keine Reptilienart hinsichtlich einer gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben zu prüfen. Die Habitatausstattung ist nur punktuell für die Zauneidechse potenziell geeignet und liegt zudem isoliert innerhalb von Bebauung. Die Kartierung erbrachte lediglich zwei Nachweise der nicht prüfungsrelevanten Art Waldeidechse (*Lacerta vivipara*).

Lurche (Amphibia)

Die Amphibien wurden im Rahmen einer Kartierung überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten und der Ergebnisse der Kartierung wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2022b, BfN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Im Untersuchungsgebiet wurde während der Kartierung im Jahr 2020 lediglich eine Amphibienart außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Individuen des sogenannten Grünfrosch-Komplexes (*Pelophylax kl. esculentus*), welcher als Hybride zwischen dem

Seefrosch und dem Kleinen Wasserfrosch steht, aber auch ohne deren Anwesenheit selbstständig existieren kann. Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich, da im Bereich des Vorhabens keine Amphibien festgestellt wurden.

Fische und Rundmäuler

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Fische und Rundmäuler sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumsprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LUNG M-V 2022b & c, BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für alle in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Arten.

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppen Fische und Rundmäuler ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Käfer (Coleoptera)

Die Käfer wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung überprüft. Aufgrund der bekannten Vorkommen sowie der Lebensraumsprüche der entsprechenden Arten wird ein Vorkommen der folgenden Arten im prüfungsrelevanten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2022b & c, BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012, STEGNER et al. 2009):

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Schmalflügeliger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Libellen (Odonata)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Libellen sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumsprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LUNG M-V 2022b & c, BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten:

- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)

- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Schmetterlinge wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung überprüft. Geeignete Lebensräume der nachfolgend aufgeführten Schmetterlingsarten sind innerhalb des prüfungsrelevanten Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten (vgl. LUNG M-V 2022b & c, BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012):

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Quendel Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Weichtiere (Mollusca)

Für die folgenden in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevanten heimischen Weichtiere sind gegenwärtig keine aktuellen Vorkommen im Umfeld des Vorhabens bekannt bzw. werden die Lebensraumansprüche der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht erfüllt (vgl. LUNG M-V 2022b & c, BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V Hrsg. 2012).

Eine Beeinträchtigung, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG führen könnte, ist dementsprechend auszuschließen. Dies gilt für folgende in Mecklenburg-Vorpommern artenschutzrechtlich relevante heimische Arten:

- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Pflanzen

Für die Vorkommen der Pflanzen des Anhangs IV FFH-RL ist allgemein davon auszugehen, dass diese für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern weitgehend bekannt sind (vgl. <http://www.floraweb.de/>). Ein Auftreten der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes ist auszuschließen. Diese Aussage betrifft folgende Arten:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)
- Kriechender Sellerie/Scheiberich (*Apium repens*)
- Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)
- Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)
- Sumpf-Glanzkräut (*Liparis loeselii*)

Eine weiterreichende Betrachtung der Artengruppe ist nach gutachterlicher Einschätzung im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht erforderlich.

Zu 2.:

In der folgenden Tabelle werden die vorgehend aufgeführten bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich einer potenziell zu erwartenden Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG bezüglich der weiter zu prüfenden relevanten Arten bzw. Artengruppen beurteilt. Wenn zur Wahrung der Übersichtlichkeit eine zu prüfende Artengruppe angegeben wird, wurde bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen jeweils der „Wert“ der empfindlichsten Art aus der gesamten Gruppe angegeben. Dies bedeutet nicht grundsätzlich, dass alle Arten der Gruppe gleichermaßen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen betroffen sein müssen.

Tabelle 3.4-1: Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten, die einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG hervorrufen könnten

Beeinträchtigung	baubedingt					anlagebedingt		betriebsbedingt	
	1/a	1/b	1/c	1/d	1/e	2/a	2/b	3/a	3/b
Fledermäuse	(x)	x	x	x	x	x	x	x	x
Europäische Vogelarten	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Erläuterungen:

- X Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen und tritt im Rahmen des Vorhabens potenziell auf, so dass eine vertiefende Prüfung erforderlich ist;
- (X) Beeinträchtigung ist dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen, erreicht im Rahmen des Vorhabens die Erheblichkeitsschwelle jedoch nicht;
- Beeinträchtigung ist generell nicht dazu geeignet eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG herbeizuführen.

3.5 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen der prüfungsrelevanten Tierarten aus dem Vorhaben beziehen sich die Untersuchungsflächen auf die oben aufgeführten Hauptwirkpfade, die sich durch das geplante Vorhaben, d. h. durch die Freimachung des Baufeldes sowie durch die beim Bau und bei der Nutzung des Gebäudes entstehenden Emissionen und weitere insbesondere betriebsbedingte Einschränkungen ergeben, die im vorgehenden Kapitel dargestellt wurden.

Daraus ist für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag folgender Mindestraum zur Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens abgeleitet worden:

- die Vorhabenfläche selbst.

Für das aufgeführte Vorhabengebiet wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen benannten Artengruppen auf Grundlage einer Kartierung bewertet, sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt.

4 Arten / Artengruppen

Für den Untersuchungsraum wurde der Bestand der im Untersuchungsrahmen relevanten Artengruppen auf Grundlage einer Kartierung bewertet sowie die Empfindlichkeit gegenüber potenziell auftretenden Maßnahmewirkungen eingeschätzt. Anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen der naturschutzfachlichen Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Sofern Arten lediglich als gelegentlicher Gast im Gebiet vorkommen, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. FROELICH & SPORBECK 2010, LBV-SH & AFPE 2016, STMB 2018, KIEL 2007).

Im Folgenden werden die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel artenschutzrechtlich bewertet. Da für weitere artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen bzw. Arten (Säugetiere (mit Ausnahme der Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Insekten, Mollusken und Pflanzen) nicht von potentiellen Vorkommen im relevanten Umfeld des Vorhabens auszugehen ist (siehe Relevanzprüfung), erfolgt für diese Gruppen auch keine weitere artenschutzrechtliche Bewertung.

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik und Ergebnisse

Auf Grundlage der Anforderungen an den Untersuchungsrahmen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der HzE (MLU MV 2018) für die Artengruppe der Fledermäuse wurden im Zeitraum Mai 2020 bis Oktober 2020 die Untersuchungen mit insgesamt 11 Begehungsterminen durchgeführt.

Zur Erfassung der Fledermausfauna können eine Reihe von Methoden genutzt werden (LIMPENS 1993; MESCHÉDE & HELLER 2000; SIMON et al. 2004; DIETZ & SIMON 2005; KUNZ & PARSONS 2009). Die Auswahl der Erfassungsmethoden ist von der jeweiligen Aufgabenstellung abhängig.

Für die automatische Aktivitätserfassung wurden Echtzeit-Horchboxen der Typen *Batlogger A+* und *C* der Firma ELEKON an zwei Standorten gleichzeitig eingesetzt. Diese Echtzeithorchboxen arbeiten automatisch und zeichnen ab einem festgesetzten Schwellenwert Rufdateien mit Datums- und Uhrzeitstempel auf, die eine spätere Auswertung größtenteils bis zum Artniveau ermöglichen. Wenn dies nicht möglich war, wurden die Aktivitäten den entsprechenden Artgruppen zugeordnet.

Für die mobile Erfassung der Jagdaktivitäten wurden Detektoren vom Typ *Batlogger M* (Fa. ELEKON) eingesetzt.

Zur Artansprache wurden neben der Software *BATSOUND 4.4* (PETTERSSON) die Bestimmungsliteratur von BARATAUD (2015), SKIBA (2009), RUSS (2012) und KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009) verwendet.

Im Vorfeld der Geländebegehungen wurde das Untersuchungsgebiet anhand von Luftbildern und weiteren Informationen (u. a. Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) in Hinblick auf potenziell geeignete Habitate und Strukturen gemäß den Kriterien der HzE analysiert.

Im Rahmen der Erfassung der Artengruppe Fledermäuse im Jahr 2020 wurden im Untersuchungsgebiet die sieben Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt (vgl. BFN 2019, Artensteckbriefe des LUNG-MV, LFA FM M-V 2022). Ferner wurden Rufe von Arten, die aufgrund Ihrer Rufstruktur sowie aufgrund ihrer breiten Überlappungsgrenze schwer zu unterscheiden sind, den Artengruppen *Myotis spec.* (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) und der Artengruppe Nyctaloid (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) zugeordnet.

Zu den einzelnen festgestellten Arten sowie zu deren Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und der BRD gibt Tabelle 4.1-1 Auskunft. Ferner sind hier Angaben zur Schutzkategorie nach europäischem Recht enthalten.

Tabelle 4.1-1: nachgewiesene Fledermausarten des Untersuchungsgebietes

Art	Gefährdung (RL)		EG 92/43/EWG	BNatSchG
	MV	BRD		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	Anh. IV	streng geschützt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	Anh. IV	streng geschützt
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	4	V	Anh. IV	streng geschützt
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	1	2	Anh. II & IV	streng geschützt
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	-	D	Anh. IV	streng geschützt
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4	*	Anh. IV	streng geschützt

Erläuterungen:

*) Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 = vom Aussterben bedroht, MV 2 = stark gefährdet, MV 3 = gefährdet, MV 4 = potenziell gefährdet, - = bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2020): BRD V = Vorwarnliste, BRD 3 = gefährdet; BRD 2 = stark gefährdet. BASV = Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art. FFH II/IV = Anhang II/IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend kurz in Bezug auf ihre Lebensraumsprüche beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten wurden u. a. LUNG M-V (2022c), LFA FM M-V (2022), BFN (2019, 2022), DIETZ et al. (2007) und TRESS et al. (2012) entnommen.

4.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula* / MV 3, BRD V, BASV, FFH IV)

Der Abendsegler benötigt als Lebensraum vor allem Wälder mit einem hohen Anteil an Gewässern und alten Bäumen mit einem großen Angebot an geeigneten Höhlen.

Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen und kann weite Strecken von bis zu 1.500 km zurücklegen. Die Art ist sehr mobil, so dass Abendsegler im Herbst und Frühjahr in ganz Europa umher vagabundieren. Sie wechseln zwischen den Fortpflanzungsgebieten, die im Bereich der neuen Bundesländer, Polens und Südschwedens liegen, zu den mitteleuropäischen Überwinterungsplätzen.

In Nordostdeutschland werden die Wochenstuben im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August bezogen. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen von Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert auch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 bis 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Aggregation von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km sind möglich).

Die Art ist ein schneller Insektenjäger des offenen Luftraums, meist in 10 bis 50 m Flughöhe. Die Art kann Geschwindigkeiten von über 60 km/h erreichen. Der Beginn der Jagdflüge liegt noch vor Beginn der Dämmerung, dann können sie mit Schwalben und Mauerseglern gemeinsam beobachtet werden. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer erfolgen.

4.1.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* / MV 3, BRD 3, BASV, FFH IV)

Die Breitflügelfledermaus bewohnt als Kulturfolger meist etwas geräumigere Spaltenquartiere in menschlichen Behausungen. Sommerquartiere befinden sich u. a. auf Dachböden, hinter Verkleidungen und auch an Schornsteinen.

Bis Ende Mai sind alle Weibchen der Breitflügelfledermaus aus den Winterquartieren zurück in den Wochenstuben, wo diese Mitte Juni ihre Jungen gebären. Die Aufzucht der Jungen findet in den Monaten Juni und Juli statt. Bereits mit sechs Wochen sind die Jungtiere erwachsen und fliegen mit den Alttieren zur Jagd aus. Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf, wobei einzelne Tiere durchaus bis Oktober im Quartier verbleiben können. Die Paarungszeit der Breitflügelfledermäuse beginnt im August.

Im Herbst ziehen sich die Breitflügelfledermäuse in ihre Winterquartiere zurück. Winterquartiere können Spalten an und in Gebäuden, Dachböden, Mauerwerk oder Verkleidungen, aber auch unterirdische Höhlen und Stollen sein. Dabei sind sie häufig alleine, selten in Gruppen anzutreffen. Sie bevorzugen im Gegensatz zu den meisten anderen Fledermausarten eine niedrige Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 2°C bis 4°C, was auf eine hohe Unempfindlichkeit gegen Kälte schließen lässt.

Kurz nach Sonnenuntergang beginnt der abendliche Ausflug in die Jagdgebiete. Auf dem Weg dorthin orientieren sie sich an Leitlinien, wie Hecken oder Baumreihen, überfliegen dabei aber auch Offenland. Breitflügelfledermäuse jagen gerne in Parkanlagen, an Alleen entlang und in Gärten, wobei sie kaum schneller als 30 km/h sind. Das Nahrungsspektrum der Breitflügelfledermäuse ist breit gefächert und sowohl jahreszeitlich als auch regional variabel. Mehr als andere Fledermausarten hat sich diese Art aber auf Käfer spezialisiert.

4.1.4 Braunes Langohr (*Plecotus auritus* / MV 4, BRD 3, BASV, FFH IV)

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Das Braune Langohr wird in der Literatur als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 bis 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. In strukturarmen Kiefernwäldern tritt die Art seltener auf. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 bis 6 m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

4.1.5 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* / MV 1, BRD 2, BASV, FFH II, FFH IV)

Die Mopsfledermaus bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an waldnahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km², Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren bzw. der Umgebung. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die Mopsfledermaus weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz

vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

4.1.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* / MV 4, BASV, FFH IV)

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 bis 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 bis 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 bis 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 bis 6 m. Sie jagen an Waldrändern, Hecken und auf Lichtungen und in mehr oder weniger offenem Gelände. Zwergfledermäuse jagen auch gern an Straßenlampen in Ortsrandlagen.

4.1.7 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* / BASV, FFH IV)

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art anerkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkt Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf.

Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben zur Flughöhe der Art, lassen vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 bis 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

4.1.8 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii* / MV 4, BASV, FFH IV)

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart und bevorzugt reich strukturierte Waldhabitate wie Laubmischwälder und feuchte Niederungswälder.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z.T. sehr weit entfernt (1.000 bis 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 bis 200 Weibchen.

Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 bis 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

4.1.9 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

Für den Horchbox-*Standort 1* wurden die meisten Fledermauskontakte detektiert. Dabei bilden die drei Pipistrellenarten (Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) den Hauptanteil an den Gesamtkontakten. Neben der Zwergfledermaus als dominierende Art (43,49 %) tritt die Mückenfledermaus (29,48 %) und die Rauhautfledermaus (21,84 %) vermehrt in Erscheinung. Mit einem Anteil von 4,56 % ist die Gruppe der Nyctaloide vertreten. Die Rufgruppe der Gattung *Myotis*, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Mopsfledermaus umfassen an den Gesamtkontakten einen geringen Anteil von weniger als 1 %. Ein Nachweis vom Braunen Langohr erfolgte am *Standort 1* zu keiner Zeit der Untersuchung.

Am Horchbox-*Standort 2* wurden mit nur halb so viel Kontakte dokumentiert, wie zuvor am *Standort 1*. Hier stellt die Zwergfledermaus mit 61,51 % die dominierende Art dar. Am zweithäufigsten ist die Mückenfledermaus mit 22,69 % vertreten. Die Nyctaloiden-Gruppe umfasst an den registrierten Gesamtkontakten 13,86 %, gefolgt von der Rauhautfledermaus mit 1,35 %. Einen geringen Anteil von weniger als 1 % weisen die Arten Großer Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, Vertreter der *Myotis*-Gruppe sowie das Braune Langohr und die Mopsfledermaus auf.

Für den Horchbox-*Standort 3* wurden deutlich weniger Fledermausrufe registriert als für die beiden anderen Standorte. Hier stellt die Zwergfledermaus mit 46,41 % den Hauptanteil an den Gesamtkontakten dar. Am zweithäufigsten ist die Rufgruppe der Nyctaloide mit 26,33 % vertreten. Die Mückenfledermaus umfasst einen Anteil von 16,78 %, der Große einen Anteil von 6,14 %, die Rauhautfledermaus einen Anteil von 2,4 % und die Rufgruppe der Gattung *Myotis* einen Anteil von 1,14 %. Die Breitflügelfledermaus, das Braune Langohr und die Mopsfledermaus umfassen einen geringen Anteil an den Gesamtkontakten mit weniger als 1 %.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden vier Arten sowie Tiere der Gruppe der Nyctaloiden nachgewiesen.

Der Große Abendsegler wurde an drei Kartierterminen insgesamt sieben Mal im Bereich des Teiches, am Waldrand und am Rand der Weide festgestellt. Es wurde jeweils nur ein Tier je Beobachtung festgestellt. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf ausgeprägte Spätsommer-/Herbst-Durchzugsaktivitäten.

Die Breitflügelfledermaus wurde ebenfalls an drei Kartierterminen festgestellt. Am ersten Termin (4. April) gab es acht Beobachtungen verteilt über den mittleren bis südlichen Untersuchungsraum, davon bei zwei Beobachtungen mit je zwei Individuen. Am 21. Juni und 18. August wurde jeweils ein Tier am Teich festgestellt.

Angehörige der Nyctaloiden-Gruppe wurden an vier Kartierterminen mit insgesamt elf Beobachtungen festgestellt. Sie hielten sich hauptsächlich im Bereich des Waldrandes und zum Teil am Teich auf. Bei einer Beobachtung (4. April) wurden zwei Tiere festgestellt.

Die Mückenfledermaus trat an den gleichen Kartierterminen wie die Nyctaloiden-Gruppe jedoch mit 14 Beobachtungen auf. Sie wurden hauptsächlich an den Gehölzen, am Teich und zum Teil auch entlang des Weges, der von Norden nach Süden durch das Untersuchungsgebiet verläuft, beobachtet. Am 18. August wurden zwei Tiere bei einer Beobachtung festgestellt.

Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten beobachtet. Sie trat an jedem Kartiertermin mit insgesamt 40 Beobachtungen im gesamten Untersuchungsraum an Gehölzstrukturen auf. Bei neun Beobachtungen wurden jeweils zwei Tiere festgestellt.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden keine Quartiere von Fledermausarten festgestellt. Am Rand des Vorhabengebietes wurden neun Balzreviere aufgrund von Sozialrufen ausgewiesen. **Es ist im weiteren Umfeld außerhalb des Vorhabensgebietes, insbesondere im Bereich der größeren Gehölzflächen um im Siedlungsbereich mit Quartieren zu rechnen.**

Die Einschätzung, ob eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG durch Auswirkungen des Vorhabens eintritt, wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Wirkfaktoren nachfolgend für die Artengruppe der Fledermäuse zusammengefasst wiedergegeben. Dabei wird sich dem „Worst-Case-Ansatz“ folgend an der jeweils empfindlichsten betroffenen Art orientiert.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist geplant die vorhandenen Gebäude und Biotopstrukturen vollständig zu entfernen. Dabei werden Jagdgebiete einzelner Fledermausarten beeinträchtigt. Es befinden sich keine Quartiere im Bereich des Vorhabens. Um eine Tötung von Fledermäusen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Die Arbeiten sollten bei Tageslicht außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse erfolgen.

Bei Durchführung der angeführten Maßnahmen (Bauzeitenregelung) kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird durch eine Bauzeitenregelung (nur während der Tagesstunden) vermieden. Die Bautätigkeiten müssen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden.

Eine Störung der Fledermausarten durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens könnte potenziell durch Lichtreize, die von der geplanten Nutzung im Geltungsbereich ausgehen, entstehen. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Gebietes als Kleingartenkolonie und der vorhandenen Beleuchtung, ist davon auszugehen, dass sich die Intensität der Lichtreize nicht erheblich erhöhen wird.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahme auszuschließen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Es wurden keine Quartiere innerhalb des Vorhabengebietes festgestellt. Dementsprechend wird eine Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung von Quartieren ausgeschlossen. Im Rahmen des Ausgleichs für den Eingriff in den Naturhaushalt sind Maßnahmen vorgesehen, die auch multifunktional die Beeinträchtigung von Fledermauslebensräumen ausgleichen.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist daher auszuschließen.

Fazit

Eine erhebliche Beeinträchtigung sowie das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG durch vorhabenbedingte Wirkungen in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse werden bei Durchführung der oben aufgeführten Maßnahme (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen.

4.2 Brutvögel

4.2.1 Methodik

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmewirkungen wurde der Brutvogelbestand anhand einer Kartierung im Jahr 2020 ermittelt. Insgesamt fanden acht Begehungen in den Monaten März bis Juli statt.

In Tabelle 4.2-1 sind alle Arten aufgelistet, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, es handelt sich insgesamt um 37 Brutvogelarten.

Die Charakterisierung der Fortpflanzungsstätten orientiert sich an der Liste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der heimischen Vogelarten (LUNG M-V 2016).

In folgender Tabelle sind damit alle Vogelarten des Untersuchungsraumes verzeichnet, für die eine Prüfung bezüglich eines potenziellen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verstoßes gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist.

Tabelle 4.2-1: Brutvogelarten im Bereich des Vorhabengebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz/ Gefährdung*	Status – Geltungsbereich B-Plan	Status – 50m-Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	BV	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	BV	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	BV	BN, BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	MV V, BRD 3	BV	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	-	NG	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	MV 3, BRD V	-	BN (Nistkasten)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	BV	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	MV 3	-	BV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	BV	BV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	BV	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz/ Gefährdung*	Status – Geltungsbereich B-Plan	Status – 50m-Umfeld
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BRD V	BN, BV, NG	BN, BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	BV	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	BRD 3	ÜF	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	BV	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	BV	
Nebel-/Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	BV, NG	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	BN, BV	BN, BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	BV
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	BRD V	BV	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BRD 3	NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	BN, BV	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	BN (Große Teichstr.- Teich)
Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	-	-	BV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	BV	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	BRD V	-	BN (Große Teichstr.- Teich)
Türkentaube	<i>Streptopella decaocto</i>	-	BN	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	EG 338	-	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	BV	BV

*) **Gefährdung:** VÖKLER et al. (2014): MV V - in Mecklenburg-Vorpommern in der Vorwarnliste geführt; RYSLAVY et al. (2021): BRD 3 - in der BRD gefährdet. BASV = Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art. Anh. 4 = Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Anh. 2 = Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

4.2.2 **Streng geschützte bzw. gefährdete Vogelarten**

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Die Angaben zur Lebensweise und den Aktionsradien der Arten wurden VÖKLER (2014), GEDEON et al. (2014), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) und FLADE (1994) entnommen, die Angaben zu den Brutzeiten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten entstammen der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016).

Die Gefährdungseinschätzung der Brutvögel richtet sich nach VÖKLER et al. (2014) für Mecklenburg-Vorpommern und RYSLAVY et al. (2021) für Deutschland.

Die ausführliche Darstellung zu den einzelnen Arten baut sich jeweils aus drei Teilen auf:

1. Darstellung des beobachteten Vorkommens der Art im Untersuchungsgebiet und Einschätzung des Status bzw. Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotopausstattung
2. Darstellung der Lebensweise und der Raumnutzung der Art und
3. Prüfung der Verletzung der Zugriffsverbote des Artenschutzes anhand der möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet.

Die Arten bzw. Artengruppen werden ihrem deutschen Namen entsprechend in alphabetischer Reihenfolge besprochen. Nachfolgend werden die Arten Mehlschwalbe und Star nicht betrachtet, da es sich bei den Arten um Überflieger bzw. Nahrungsgäste handelt und diese keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

4.2.2.1 **Bluthänfling (*Carduelis cannabina* / MV V, BRD 3)**

Es wurde ein Revier mit Brutverdacht für den Bluthänfling innerhalb des Gebiets festgestellt. Das Revier befindet sich im Zentrum des Vorhabengebiets in einer locker bestandenen Gehölzfläche innerhalb der Kleingartenanlage.

Zur Brutzeit bevorzugt die Art eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen mit Samen-tragender Krautschicht, insbesondere Ruderalflächen und Staudensäume. Die Art brütet auch in geeigneten Habitatstrukturen der Dörfer oder Stadtrandbereiche. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit < 300 m² relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 20 m.

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer hohen Stetigkeit flächendeckend verbreitet. Der Brutbestand wird auf 13.500 - 24.000 Brutpaare geschätzt wobei ein Rückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen ist (VÖKLER 2014). Als Gefährdungsursache gilt das Verschwinden artenreicher Krautsäume sowie anderer Nahrungsflächen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das festgestellte Brutrevier wird im Zuge der Bauarbeiten vollständig entfernt, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten eintreten kann.

Bei Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes **vom 30. März bis zum 10. September** für die Brutvögel ist eine Tötung durch Bauarbeiten für den Bluthänfling ausgeschlossen.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen für die Brutvögel sind Störungen durch Bauarbeiten für den Bluthänfling ausgeschlossen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Bluthänfling nach Abschluss der jeweiligen Brutsaison erlischt (LUNG M-V 2016), kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da es sich um ein punktuelles Habitat handelt, das aufgrund der vorhandenen Biotope keine große Bedeutung für die Art aufweist, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.2 Feldsperling (*Passer montanus* / MV 3, BRD V)

Für den Feldsperling wurde ein Brutnachweis erbracht. Der Brutstandort befindet sich in einem Nistkasten etwa 20 m südlich des Untersuchungsgebietes nördlich des *Brunstorfer Weges*. Während der Kartierung wurden mehrfach fütternde Alttiere beobachtet.

Die Art ist vorwiegend Einzelbrüter, welche in offenen Wäldern und kleinräumigeren Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Alleen, Feldwegen, Kopfweiden oder Streuobstflächen brütet. Zudem ist sie als partieller Kulturfolger in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert und nutzt hier Scheunen, Ställe, Wohnhäuser, Gartenkolonien, Parks oder Friedhöfe mit alten Bäumen als Bruthabitat. Als Höhlenbrüter werden Nistkästen als Brutplatz gerne angenommen. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Samen und Insekten als Nahrungsressourcen. Raumbedarf zur Brutzeit < 0,3 bis > 3 ha, Fluchtdistanz <10 m

Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelt Lücken in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Der Brutbestand wird vermutlich unterschätzt; zum einen, da der Feldsperling zur Brutzeit wenig auffälliges Verhalten zeigt, zum anderen, da Siedlungsbereiche oft nur eingeschränkt zugänglich sind. Im Vergleich zu vorhergehenden Kartierungen sind die Bestände um circa 78 % eingebrochen, wobei es regionale Unterschiede gibt. Ein möglicher Faktor für den Rückgang ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Revier des Feldsperlings außerhalb des Vorhabengebietes befindet, wird es im Zuge des Vorhabens nicht entfernt, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten nicht eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet befindet, kann es während der Bauarbeiten zu Störungen kommen.

Bei Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes entlang des Sandweges im Südwesten des Vorhabengebietes **vom 30. Februar bis zum 10. September** für die Brutvögel ist eine Störung durch Bauarbeiten für den Feldsperling ausgeschlossen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling sich außerhalb des Vorhabengebiets befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Feldsperlings im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da es sich um ein punktuelles Habitat handelt, das aufgrund der vorhandenen Biotope keine große Bedeutung für die Art aufweist, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.3 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula* / MV 3)

Es wurde ein Revier mit Brutverdacht für den Gimpel im 50m-Umfeld des Vorhabengebiets festgestellt. Das Brutrevier befindet sich an der Grenze zur kleinen Waldfläche westlich des Gebietes. Nahrungssuchende Gimpel wurden auch häufiger innerhalb der angrenzenden Kleingärten gesichtet.

Der Gimpel ist in Europa, Vorderasien und Ostasien sowie Sibirien vertreten. Der Gimpel brütet in Mischwäldern mit angrenzenden lichten Flächen, in Parks oder in größeren Gärten. Bedeutend ist ein gewisser Anteil von Nadelbäumen, insbesondere von Fichten. Die Art ernährt sich von Knospen, Beeren und Samen, im Sommer auch von Insekten. Im Winter werden außerdem Futterhäuser besucht. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 25 m.

Gimpel sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Viele Populationen aus dem Norden ziehen im Winter südwärts. Der Durchzug erfolgt von Ende Februar bis Ende April. Die Vögel weisen eine hohe Brutortstreue auf. Die Besetzung der Brutreviere erfolgt von Ende März bis in den April hinein. Der Legebeginn findet meist ab Mitte April bis Juli und ausnahmsweise im August statt.

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer hohen Flächendeckung durch die Art Gimpel besiedelt. Die wenigen unbesiedelten Flächen befinden sich in waldarmen Regionen. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 4.500 bis 8.000 Paaren angegeben (VÖKLER 2014). Da das Verhalten in der Fortpflanzungszeit recht unauffällig ist, können die Angaben auch stärker voneinander abweichen. Die Bestandsschätzung der letzten Kartierungsperiode zeigt einen deutlich negativen Trend. Ein möglicher Faktor hierfür sind die Veränderungen in der Waldbewirtschaftung, also die verringerte Anpflanzung von Koniferen. Durch die reduzierte Aufforstung von Nadelbäumen (insbesondere Fichten) ist das Angebot an geeigneten Habitaten eingeschränkt.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Revier des Gimpels außerhalb des Vorhabengebietes befindet, wird es im Zuge des Vorhabens nicht entfernt, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten nicht eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet befindet, kann es während der Bauarbeiten zu Störungen kommen.

Bei Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Freimachung des Baufeldes entlang des Waldes im Westen des Vorhabengebietes **vom 30. März bis zum 10. August** für die Brutvögel ist eine Störung durch Bauarbeiten für den Gimpel ausgeschlossen.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Gimpel sich außerhalb des Vorhabengebiets befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gimpels im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der Ausschlusszeiten **vom 30. März bis zum 10. August** auszuschließen, da es sich um ein punktuelles Habitat handelt, das aufgrund der vorhandenen Biotope keine große Bedeutung für die Art aufweist, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.2.4 Waldohreule (*Asio otus* / EG 338)

Es liegt ein Brutverdacht für die Waldohreule vor. Die Art wurde während der Kartierung 2020 westlich des Vorhabengebietes, innerhalb eines kleinen Gehölzes mehrfach verhört. Das Brutrevier befindet sich ca. 20 m außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Waldohreulen brüten bevorzugt in Feldgehölzen, an strukturreichen Waldrändern, in Baumgruppen und in Hecken. Da sie keinen Nestbau betreiben, werden Nester von Nebelkrähen oder größere Horste anderer Arten genutzt, seltener auch Baumhöhlen oder Falkenkästen. Bevorzugte Beute sind Feldmäuse, aber auch andere Kleinsäuger und Vögel bis Rallengröße gehören zum Beutespektrum. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <150 bis 600 ha. Die Art weist mit einem Aktionsradius von bis zu 2,3 km einen relativ großen Lebensraum auf. Als Fluchtdistanz werden <5 bis >10 m angegeben.

Die Waldohreule ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Der Bestand für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 liegt bei 1.000 bis 1.500 Brutpaaren (d. h. vier bis sechs Brutpaare pro 100 km²) und ist seit der ersten Kartierungsperiode (1978 bis 1982) relativ konstant (VÖKLER 2014).

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich das Revier der Waldohreule außerhalb des Vorhabengebietes befindet, wird es im Zuge des Vorhabens nicht entfernt, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten nicht eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Da sich das Brutrevier nicht in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet befindet, kann eine Störung während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden, so dass eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Bautätigkeiten nicht eintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Waldohreule sich außerhalb des Vorhabengebiets befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldohreule im Untersuchungsgebiet auszuschließen, da es sich um ein punktuelles Habitat handelt, das aufgrund der vorhandenen Biotope keine große Bedeutung für die Art aufweist, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3 Sonstige Europäische Vogelarten

4.2.3.1 Allgemein

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Neben der bereits behandelten gefährdeten Brutvogelart des Untersuchungsgebietes wurden im Zuge der Potenzialabschätzung die aktuellen Brutvorkommen der sonstigen Europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Als Anhaltspunkte für die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Brutpaaren der Europäischen Vogelarten durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind die Fluchtdistanz und die Reviergröße nutzbar, da aus den beiden Größen die Störepfindlichkeit und die Aktionsräume abzuleiten sind. Die Fluchtdistanz der meisten kleinen Singvogelarten beträgt nach den verfügbaren Daten von FLADE (1994), ABBO (2001), GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999) maximal 50 m. Die Reviergrößen weisen im Mittel maximal 3 ha auf, wobei in den wenigsten Fällen eine kreisförmige Revierabgrenzung anzunehmen ist. Nur größere Arten, wie z. B. Pirol, Raben-/Nebelkrähe und Eichelhäher weisen Reviere bis zu 10 ha und Fluchtdistanzen bis 100 m auf.

Die vorgehend genannten Werte werden im Rahmen des hier vorliegenden AFB als Beurteilungsgrundlage für Beeinträchtigungen genutzt, die aus möglichen indirekten Wirkungen auf die Vogelwelt (Meidung, Scheueffekte etc.) resultieren.

Für die Brutpaare der ermittelten sonstigen Europäischen Vogelarten wird folgend eine Analyse des Beeinträchtigungspotenzials der jeweiligen Habitatnutzer-Gruppe durchgeführt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes sind eine direkte Überprägung des Bruthabitats bzw. wesentlicher Teile des Bruthabitats sowie eine durch äußere Einflussfaktoren (z. B. Störung) hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Die Reviere werden nur bei einer mehrjährigen Nutzung des gleichen Bruthabitats durch ein oder mehrere Brutpaare über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten. Bei einer jährlichen Neubildung der Reviere, verbunden mit der Neuanlage des Nistplatzes, erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. LUNG M-V 2016). Eine erhebliche Beeinträchtigung von einzelnen Brutpaaren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Kommt es bei der Durchführung nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu einem Verlust einzelner Individuen der europäischen Vogelarten oder der Zerstörung einzelner Nester bzw. Bruthöhlen, dann tritt der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein,

wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet bleibt.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Brütertypen behandelt. Als prüfungsrelevante Gruppen des Untersuchungsraumes wurden anhand der Potenzialabschätzung sowie der Biotopausstattung folgende Brütertypen ermittelt:

1. Gehölzbrüter

jährlicher Wechsel der Fortpflanzungsstätte

- Gehölzbrüter, allgemein
- Hecken- und Gebüschbrüter

2. Siedlungs- und Gebäudebrüter

3. Gewässergebundene Arten

Nachfolgend erfolgt für die vorgehend genannten Habitatnutzer-Gruppen die artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4.2.3.2 Gehölzbrüter

Soweit die Arten dieser Gruppe nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden (vgl. Kapitel 3.3.1), werden an dieser Stelle die Gehölzbrüter in Biotopen wie Wälder, Feldgehölzen, Hecken etc. mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte sowie einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet.

Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte:

Unter den Gehölzbrütern mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte wurden neben den oben einzeln aufgeführten Arten (vgl. Kapitel 3.3.1) im Untersuchungsgebiet folgende 19 beurteilungsrelevante Arten erfasst:

- Amsel (*Turdus merula* / -)
- Buchfink (*Fringilla coelebs* / -)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis* / -)
- Girlitz (*Serinus serinus* / -)
- Grünfink (*Chloris chloris* / -)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis* / -)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca* / -)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla* / -)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus* / -)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos* / -)
- Ringeltaube (*Columba palumbus* / -)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula* / -)
- Singdrossel (*Turdus philomelos* / -)
- Sprosser (*Luscinia luscinia* / -)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis* / -)
- Türkentaube (*Streptopella decaocto* / -)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes* / -)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita* / -)

Zwei Arten innerhalb der Habitatnutzerguppe wurden als Nahrungsgast einmalig festgestellt: Dorngrasmücke und Misteldrossel. Für die übrigen Arten gilt ein Brutverdacht oder Brutnachweis. Der häufigste Brutvogel innerhalb der Gruppe ist die Amsel mit insgesamt 18 Brutrevieren (inkl. 50m Puffer). Buchfink, Zaunkönig und Zilpzalp sind mit insgesamt sieben Brutrevieren (inkl. 50m Puffer) beim Zilpzalp und jeweils sechs Brutrevieren bei Buchfink und Zaunkönig ebenfalls häufige Arten im Untersuchungsgebiet.

Gehölzbrüter mit mehriähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte:

Es wurden im Rahmen der Begehungen folgende Gehölzbrüter mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte neben den oben einzeln aufgeführten Arten (vgl. Kapitel 3.3.1) im Untersuchungsgebiet acht Arten erfasst:

Blaumeise (*Parus caeruleus* / -)

Buntspecht (*Dendrocopos major* / -)

Elster (*Pica pica* / -)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus* / -)

Kohlmeise (*Parus major* / -)

Nebel-/Rabenkrähe (*Corvus corone* / -)

Sumpfmehse (*Poecile palustris* / -)

Tannenmeise (*Parus ater* / -)

Die hier aufgeführte Art Elster wurde nicht als Brutvogel, sondern lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen. Für die Arten Blaumeise und Kohlmeise liegen Brutnachweise vor. Die Blaumeise ist außerdem die Art mit den meisten Brutrevieren, insgesamt sechs, drei davon innerhalb des Vorhabengebietes.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens finden im Vorhabensbereich Eingriffe in Gehölzbiotope statt. Dementsprechend wird die Festschreibung einer Bauzeitenregelung für die entsprechenden Gehölzstrukturen erforderlich werden.

In der folgenden Tabelle sind die Brutzeiten der Gehölzbrüter der sonstigen Europäischen Vogelarten des Gehölzbrüter aufgelistet.

Tabelle 4.2-2: Sonstige Europäische Vogelarten der Gehölzbrüter im Vorhabengebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutpaare im Vorhabengebiet	Brutzeit gemäß LUNG M-V (2016)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	11	01. Februar – 31. August
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3	11. März – 10. August
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	3	01. April – 31. August
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	0 (nur außerhalb)	21. Februar – 10. August
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Nahrungsgast	21. April – 31. August
Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	01. Januar – 20. September
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	11. April – 31. August
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	2	11. März – 31. August
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	01. April – 20. September
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	0	01. April – 10. September

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutpaare im Vorhabengebiet	Brutzeit gemäß LUNG M-V (2016)
		(nur außerhalb)	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	0 (nur außerhalb)	11. April – 20. August
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	11. März – 10. August
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	21. März – 10. September
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Nahrungsgast	11. März – 31. August
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	11. März – 20. August
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	1	11. Februar – 31. August
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	21. Februar – 30. November
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	21. März – 10. September
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	0 (nur außerhalb)	11. März – 10. September
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	0 (nur außerhalb)	01. April – 10. August
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	1	01. Mai – 10. August
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	2	01. April – 10. September
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	1	01. April – 10. August
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	21. März – 10. November
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	4	21. März – 10. August
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	01. April – 20. August

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird das gesamte Vorhabengebiet überprägt.

Die Bauzeitenregelung bzw. die Brutzeit richtet sich nach den Angaben des LUNG M-V (2016) und berücksichtigt alle Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Durchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass alle Gehölze zur Bauzeitfreimachung entfernt werden. Dementsprechend ist zur Vermeidung der Tötung von Einzelindividuen eine Bauzeitenregelung für die Beräumung und Fällung erforderlich.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen für die Gehölzbrüter sind Tötungen durch Bauarbeiten ausgeschlossen. Gemäß LUNG M-V (2016) gilt die Gesamtbauzeitausschlussfrist für das Bauvorhaben in Bezug auf die Gruppe der Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte dementsprechend **vom 31. Januar bis zum 01. Dezember** (LUNG M.-V 2016, Amsel, Ringeltaube). Werden die Bauarbeiten vor dem 01. Februar begonnen und kontinuierlich fortgeführt, sodass eine Vergrämungswirkung vorliegt, können die Arbeiten auch innerhalb der Brutzeit fortgesetzt werden.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Aufgrund der Lage der Gehölze innerhalb des Vorhabengebietes ist eine Störung bei Brut und Jungenaufzucht zu erwarten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen für die gesamten Brutvögel sind Störungen durch Bauarbeiten für die Gehölzbrüter ausgeschlossen.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Es ist für alle Brutpaare der Arten mit einem jährlichem Wechsel der Brutplätze und jährlicher Aufgabe des Brutreviers ein Ausweichen auf benachbarte, gleich- und höherwertige Gehölzbiotope im Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen ist.

Für Brutvogelarten mit einem jährlichen Wechsel der Fortpflanzungsstätte erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit dem Ende der jeweiligen Brutperiode, so dass bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung kein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei den Gehölzbrütern mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt. Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Bei den Brutvogelarten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätten kann bei Verlust der Fortpflanzungsstätte der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG eintreten.

In Tabelle 4.2-2 ist ersichtlich, welche Arten innerhalb des Vorhabengebietes brüten und demnach betroffen sind. Es handelt sich um die Arten Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Nebelkrähe und Tannenmeise. Die Nebelkrähe baut selbstständig Nester, der Verlust eines einzelnen Nestes ist in dem Fall nicht ausgleichbar. Bei den höhlen- und nischenbrütenden Arten, ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2** für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben zu den Brutrevieren für **Blaumeise und Kohlmeise je sechs Nisthilfen**, für den **Gartenrotschwanz vier Nistkästen** und für die **Tannenmeise zwei Nistkästen** erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind im direkten räumlichen Zusammenhang bzw. im Geltungsbereich, anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die Maßnahme Bauzeitenregelung wird in Kapitel 5 erläutert.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölzbrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Ersatznistkästen) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.3 Siedlungs- und Gebäudebrüter

Unter der Gruppe der Siedlungs- und Gebäudebrüter werden alle siedlungstypischen Vogelarten mit gleichartigen Lebensraumanprüchen zusammengefasst.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die Siedlungs- und Gebäudebrüter mit einer ein- oder mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte betrachtet. Der Gartenrotschwanz wird im vorliegenden Gutachten dieser Gruppe zugeordnet, da es keine geeigneten Baumhöhlen im Vorhabengebiet gibt, die Art jedoch seltener auch Nischen an Gebäuden als Brutplatz nutzt. Der Zaunkönig wurde im vorliegenden Gutachten dieser Gruppe zugeordnet aufgrund eines Nestfundes innerhalb des Mauerwerks am 06. September 2021. Als beurteilungsrelevante, potenziell vorkommende Arten wurden im Geltungsbereich die folgenden vier Arten ermittelt:

- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)

Die Bauzeitenregelung bzw. die Brutzeit richtet sich nach den Angaben des LUNG M-V (2016) und berücksichtigt alle Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Der Gebäudebestand im Geltungsbereich, in dem die Reviere dokumentiert wurden, soll vollständig entfernt werden. Dementsprechend ist eine Bauzeitenregelung für den Abriss erforderlich, damit eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Abriss- und Bautätigkeiten vermieden wird. Das LUNG M-V (2016) gibt einen Ausschlusszeitraum für die Bachstelze vom 01. April bis zum 21. August, für den Gartenrotschwanz vom 10. April bis zum 31. August und für den Haussperling vom 21. März bis zum 10. September an, so dass die Bauzeitenregelung für die Siedlungs- und Gebäudebrüter den **Zeitraum vom 21. März bis zum 10. September** umfasst. **Die Bauzeitenregelung wird in Kapitel 5 differenziert für einzelne Abschnitte des Geltungsbereiches angegeben.**

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, sowie aufgrund des artspezifischen Verhaltens bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Lage der potenziellen Reviere im Vorhabengebiet erfordert eine Bauzeitenregelung um eine mögliche Störung während der Brut und der Jungenaufzucht auszuschließen. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der artbezogenen Angaben zur Brutzeit (vgl. LUNG M-V 2016) sind Störungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter durch Bauarbeiten für diese Habitatnutzer-Gruppe ausgeschlossen.

Potenziell baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Lärm und anwesendes Bedienungspersonal sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der

festgestellten Arten herbeizuführen, auch wenn es lokal zu temporären Vergrämungen und Störungen kommen könnte. Da die Bauarbeiten außerhalb des Anwesenheitszeitraumes der Brutvogelarten beginnen, ist ein Ausweichen von früh im Jahr in den Brutgebieten eintreffenden Arten in das Umfeld des Vorhabens ohne Einschränkungen möglich.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Die drei aufgeführten Arten sind im Landschaftsraum regelmäßig vertreten und häufig (vgl. VÖKLER 2014, NEHLS et al. 2018), so dass der Verlust von einzelnen Brutplätzen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führen wird.

In Bezug auf die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling mit einer ein- oder mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte (vgl. LUNG M-V 2016) ist der Verlust von potenziellen Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein **Ausgleich im Verhältnis von 1:2** für die Zerstörung der potenzieller Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass bezogen auf die Größe des Vorhabengebiets sowie der Habitatausstattung für **die Bachstelze und den Hausrotschwanz je zwei Nischenbrüterkästen** und für **Haussperling zwei Sperlingskoloniekästen** erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen sind an Gebäuden, im direkten räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen. Durch das Anbringen der Nistkästen/-hilfen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Eine direkte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutzeit ist bei Beachtung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen, so dass diesbezüglich kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beanspruchung außerhalb der Brutperiode stattfinden wird und ein Ausweichen auf benachbarte gleich- und höherwertige Flächen im funktionalen Umfeld uneingeschränkt möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der Siedlungs- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Nistkästen/-hilfen für die Arten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling) auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vorliegt.

4.2.3.4 Gewässergebundene Arten

Unter der Gruppe der gewässergebundenen Arten werden alle Vogelarten, die in und an Gewässern brüten, zusammengefasst. Als beurteilungsrelevante Arten wurden im Geltungsbereich die folgenden zwei Arten festgestellt:

- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Die Brutzeit richtet sich nach den Angaben des LUNG M-V (2016) und berücksichtigt alle Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Beide Arten wurden zwar innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, jedoch außerhalb des Vorhabengebietes am nördlichen Teich (Große Teichstraße). Das Habitat bleibt erhalten und wird auch mit der Umsetzung des B-Plans nicht beeinträchtigt, sodass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Abriss- und Bautätigkeiten vermieden wird.

Eine anlage- oder betriebsbedingte Tötung von Individuen dieser Arten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten nicht anzunehmen, so dass eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störung durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, aufgrund der Lage der Brutreviere beider Arten, nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG)

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist auf der Grundlage der Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen könnten, aufgrund der Lage der Brutreviere beider Arten, nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Verbotes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Fazit

Insgesamt sind erhebliche Beeinträchtigungen der gewässergebundenen Brutvogelarten (Stockente, Teichhuhn) im Untersuchungsgebiet aufgrund der Lage der Reviere außerhalb des Vorhabengebietes auszuschließen, so dass kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 -3 BNatSchG vorliegt.

5 Maßnahmen

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten, sowie um zwei Ersatzmaßnahmen.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Vermeidungsmaßnahme – Bauzeitenregelung V1

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich Leitstrukturen und Jagdgebiete, die regelmäßig frequentiert werden, aufgrund dessen ist eine tageszeitlich begrenzte Bauzeit als Maßnahme notwendig. Die Arbeiten auf dem Gelände sind ausschließlich im Tageslicht auszuführen, um eine Störung während der Aktivitätszeit durch Lärm und vor allem Lichtemission zu vermeiden.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung während der Baufeldfreimachung, Abriss- und Bauarbeiten ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1-2) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Vermeidungsmaßnahme – Bauzeitenregelung V2

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden mehrere Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, für die in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die Einhaltung einer Bauzeitregelung unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten vorgeschlagen wird, um eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Dabei wurden die Vogelarten berücksichtigt, deren Reviere innerhalb des direkten Eingriffsbereichs liegen.

Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.

Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum **vom 01. Februar bis 30. November**, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein. Nach allgemeinen Erkenntnissen zum Brutverhalten von Vögeln lässt ab Juli die Revierbindung der meisten Arten deutlich nach (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Allerdings können Nachgelege und Zweitbruten ab diesem Zeitraum nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lassen sich aus diesen Erkenntnissen zum Brutverhalten der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten Zeitfenster für Baumaßnahmen ableiten.

Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder

- ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder
- dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind.

Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.

5.2.2 Ersatzmaßnahme E1 – Anbringen von Nistkästen

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten der Gehölze Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise sowie der Siedlungs- und Gebäudebrüterarten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling ein entsprechender Ersatz erforderlich.

Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten.

Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:

Blaumeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)

Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)

Gartenrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Bäume anzubringen)

Tannenmeise 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)

Bachstelze: 2x Halbhöhle (an Gebäude, Holzstapel o.ä. anzubringen)

Hausrotschwanz: 2x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen)

Haussperling: 2x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern)

Geeignete Modelle bieten u. a. die Firmen SCHWEGLER VOGEL- U. NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH, HASSELFELDT GMBH und NATURSCHUTZBEDARF STROBEL an.

Die Nistkästen bzw. -hilfen sind im funktionalen Zusammenhang des Geltungsbereiches anzubringen. Die Ersatzmaßnahme sollte vor Beginn der nächsten Brutzeit, spätestens bis Ende Februar, erfolgen. Mit der Realisierung der Maßnahme wird das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die Maßnahme ist mit der zuständigen UNB anzustimmen.

5.3 Maßnahmenübersicht

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie um eine Ersatzmaßnahme für vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen können.

5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 - Fledermäuse – Bauzeitenregelung	
Art der Maßnahme	Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich Leitstrukturen und Jagdgebiete, die regelmäßig frequentiert werden, aufgrund dessen ist eine tageszeitlich begrenzte Bauzeit als Maßnahme notwendig. Die Arbeiten auf dem Gelände sind ausschließlich im Tageslicht auszuführen, um eine Störung während der Aktivitätszeit durch Lärm und vor allem Lichtemission zu vermeiden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung/Tötung und Störung von Fledermäusen
Zielarten	Fledermäuse (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus)

V2 - Brutvögel - Bauzeitenregelung	
Art der Maßnahme	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder • dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. <p>Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln
Zielarten	Brutvögel: Gehölzbrüter, Siedlungsbrüter, Bluthänfling, Gimpel, Feldsperling

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

E1 – Brutvögel – Nistkästen für Nischenbrüter	
Art der Maßnahme	<p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten der Gehölze Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise Tannenmeise der Siedlungs- und Gebäudebrüterarten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling ein entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten.</p> <p>Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Blaumeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)</p> <p>Gartenrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Bäume anzubringen)</p> <p>Tannenmeise 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Bachstelze: 2x Halbhöhle (an Gebäude, Holzstapel o.ä. anzubringen)</p> <p>Hausrotschwanz: 2x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen)</p> <p>Haussperling: 2x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern)</p>
Begründung	Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Gehölzbrüter mit mehrjähriger Nutzung (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Tannenmeise), Siedlungsbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling)

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung des B-Plans Nr. 19 „Auf der Wiek“, Marlow war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist.

Als Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurde eine Kartierung gemäß HZE für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde für die Fledermäuse und Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Durchführung und Einhaltung von Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Für weitere Arten und Artengruppen sind keine Maßnahmen erforderlich.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

7 Literatur

- BERG, J., H. SCHÜTT, D. KAROSKE (2016):
15 Jahre Schutz, Sicherung und Optimierung von Winterquartieren im Nordosten Deutschlands.- *Nyctalus* (N.F.), Berlin 18 (2013-2016), Heft 3-4, S. 204-212
- BOYE, P. & M. DIETZ (2004):
11.31 *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 529-536.
- BOYE, P. & C. MEYER-CORDS (2004):
Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag).-Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2019):
Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2019.
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BFN (2022):
Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>.
- DIETZ, CH., V. O. HELVERSESEN, & D. NILL, (2007):
Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2005):
Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.
- EU-KOMMISSION (2007):
Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994):
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010):
Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014):
Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1985-99):
Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bänden. AULA-Verlag.
- ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012):
Ergebnisse des FFH-Monitorings von Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.

KIEFER, A. & P. BOYE (2004):

11.40 *Plecotus auritus* (L., 1758).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007):

Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009):

Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 - Oktober 2009.

KUNZ, T.H. & S. PARSONS (2009):

Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.

LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010):

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016):

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Aktualisierung der Anlagen 1 & 2.

LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2022):

<http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de>. Zuletzt abgerufen September 2022.

LIMPENS, H. (1993):

Fledermäuse in der Landschaft. - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - *Nyctalus* (N.F.) 4, 561-575.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022a):

Das System der geschützten Arten. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf. Zuletzt abgerufen September 2022.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022b):

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Zuletzt abgerufen September 2022.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2022c):

Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016):

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 8. November 2016.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004a):

11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & P. BOYE (2004b):

11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66: 374 S.

MLU MV – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018):

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) – Neufassung 2018. Gültig ab 01. Juni 2018.

NEHLS, H. W., NEUMANN, R., SCHULZ, A., VIETH, M. H. (2018):

Die Brutvögel der Hansestadt Rostock. Ornithol. Rundbr. Mecklenb.-Vorpomm. 48, Sonderheft 2.

ROSENAU, S. & P. BOYE (2004):

11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020. Veröffentlicht am 23. Juni 2021.

SIMON, M.; S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VERGUTZ (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

STEFFENS, R., U. ZÖPHEL & D. BROCKMANN (2004):

40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

STMB – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008):

Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.

UMWELTPLANUNG BARKOWSKI & ENGEL GMBH (2022):

Bestandserfassung der Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien zum Vorhaben *Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Auf der Wieck“* (Landkreis Vorpommern-Rügen).

VÖKLER, F. (2014):

Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014):
Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, ABI. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABI. L 27 S. 1.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009, ABI. L 20 S. 7), geändert am 13. Mai 2013, ABI. L 158 S. 193, 225.
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 13. Mai 2013, ABI. EU L 158 S. 193.

8 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsbiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglichst	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	-	-	-	- ³⁾
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	-	-	-	- ²⁾
Fledermäuse							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	1	-	X	ja	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	0	-	-	-	- ²⁾
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	3	-	X	ja	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	2	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen/ Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	1	-	-	-	-- ²⁾
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	4	-	-	-	-- ³⁾
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	2	-	-	-	-- ³⁾
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	1	-	-	-	-- ²⁾
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	3	-	-	-	-- ²⁾
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	X	1	-	-	-	-- ²⁾
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	3	-	X	ja	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	4	-	X	ja	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	4	-	X	ja	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	-	-	X	ja	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	4	-	X	ja	X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	-	-	-	-	-- ²⁾
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	X	1	-	-	-	-- ²⁾
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	-	-	-	-- ³⁾
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	-	-	-	-- ³⁾
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	-	-	-	-- ²⁾
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	-	-	-	-- ²⁾
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	-	-	-	-- ²⁾
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	-	-	-	-- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	-	-	-	- ²⁾
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	-	-	-	- ²⁾
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	-	-	-	- ²⁾
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	-	-	-	- ³⁾
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	-	-	-	- ²⁾
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	0	-	-	-	- ²⁾
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	-	-	-	- ^{3), 5)}

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bart SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	-	-	-	- ¹⁾
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	-	-	-	- ²⁾

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

- Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2022).
- Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V 2022, LFA FM M-V 2022) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.
- Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019 & 2022, ILN & LUNG M-V 2022, LFA FM M-V 2022) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.
- Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	-	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	-	X	X	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	-	-	X	V	-	-	-	- ²⁾
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	-	-	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinte	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Alca torda</i>	Tordalk	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	-	X	X	*	-	-	-	- ⁴⁾
<i>Anas acuta</i>	Spießente	-	-	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Anas crecca</i>	Krickente	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans	-	-	-	-	-	-	-	- ³⁾
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	-	X	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper	-	X	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenieper	-	-	-	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Aquila (Clanga) clanga</i>	Schelladler	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Aquila (Clanga) pomarina</i>	Schreiadler	X	X	-	1	-	-	-	- ³⁾
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	-	-	-	*	-	-	-	- ⁴⁾
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X	-	1	-	-	-	- ¹⁾
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	-	-	0	-	-	-	- ²⁾
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Aythya marila</i>	Bergente	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	-	-	-	- ¹⁾
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	-	x	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	-	x	x	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x	-	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	-	-	-	-	-	-	-	- ⁷⁾
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Klein. Alpenstrandläufer	-	-	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nord. Alpenstrandläufer	-	-	x	1	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	-	x	x	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	-	-	-	V	-	x	ja	x
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	-	-	x	*	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenziel- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenvogel	-	-	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	-	X	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer	-	-	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe	-	X	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	-	X	X	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	X	X	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlängendler	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube	-	-	-	-	-	-	-	- ³⁾
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	*	-	-	-	- ^{3,5)}

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Corvus corone / cornix</i>	Raben-/ Nebelkrähe	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	-	-	-	V	-	-	-	- ²⁾
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	-	X	X	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	X	X	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	-	-	-	V	-	-	Überflieger	- ³⁾
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	X	X	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	-	X	X	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	-	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	-	-	*	-	-	-	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	-	-	-	-	-	- ⁵⁾
<i>Fulica atra</i>	Bläsralle	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Galerida cristata</i>	Haubenerle	-	-	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	-	-	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	-	-	X	*	-	X	ja	X
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	-	-	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	-	-	X	2	-	-	-	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	x	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	-	-	x	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	-	-	-	0	-	-	-	- ¹⁾
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	-	-	-	*	-	-	-	- ⁵⁾
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	-	-	-	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	-	x	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	-	x	-	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	-	V	-	-	-	- ²⁾
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	-	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	-	-	-	-	-	-	- ³⁾
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	-	-	x	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	-	-	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	-	x	x	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	-	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	-	*	-	x	ja	x
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	-	x	x	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	-	-	x	-	-	-	-	- ⁸⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger	-	-	-	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	-	-	X	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer	-	-	X	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	X	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	-	-	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	-	-	-	1	-	-	-	- ³⁾
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	-	-	-	*	-	X	ja	X ¹⁾
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	-	-	-	V	-	X	ja	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	-	-	-	3	-	X	ja	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	-	-	-	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	-	X	-	3	-	-	-	- ²⁾
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	-	-	-	-	-	-	- ³⁾
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	-	X	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger	-	-	-	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Pica pica</i>	Elster	-	-	-	*	-	-	Nahrungsgast	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	X	X	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	-	X	X	0	-	-	-	- ⁶⁾
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	-	-	V	-	-	-	- ³⁾
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	-	-	X	V	-	-	-	- ²⁾
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalbstaucher	-	-	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	-	X	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn	-	X	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	-	-	-	-	-	-	-	- ²⁾
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	-	-	3	-	X	ja	X
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Recurvirostra avoseita</i>	Säbelschnäbler	-	X	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	-	-	-	2	-	-	-	- ³⁾
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	-	X	V	-	-	-	- ²⁾
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen	-	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung nach- gewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	-	X	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	-	X	X	R	-	-	-	- ²⁾
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	-	X	X	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe	-	X	X	1	-	-	-	- ²⁾
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turkentaube	X	-	-	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	-	-	-	*	-	X	-	X
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	-	-	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	-	-	*	-	-	Nahrungsgast	- ³⁾
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	-	X	X	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	-	-	-	*	-	-	-	- ⁵⁾
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	-	-	-	*	-	-	-	- ²⁾
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	-	X	-	0	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	-	-	X	*	-	-	-	- ²⁾

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 streng ge- schützt	RL M-V	Potenzial- kommen im UR / Vor- habens- gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen / Beeinträchti- gungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Be- reich des Vorha- bens [Art im Wirkraum durch Bestand- serfassung = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbe- gründung für Nichtbetref- fenheit]
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	-	-	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	-	-	*	-	X	ja	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	-	X	*	-	-	-	- ³⁾
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	-	X	*	-	-	Nahrungsgast	- ³⁾
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	-	-	3	-	-	-	- ³⁾
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	-	-	X	2	-	-	-	- ²⁾
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme	-	-	-	-	-	-	-	- ⁸⁾
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	-	-	X	2	-	-	-	- ³⁾

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg–Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

- 1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.
- 2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG M-V 2016).
- 3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen und geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).
- 5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.
- 6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauerflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.
- 7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.
- 8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Blau hinterlegt: Art, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände notwendig ist.

9 Anlage 2: Formblätter für Fledermäuse und europäische Vogelarten

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Schutzstatus

Anh. IV FFH-Richtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Die **Mopsfledermaus** bevorzugt strukturierte Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Als hochspezialisierte Art nutzt sie Spaltensommerquartiere unter abstehender Borke, in Fledermausflachkästen, Spechthöhlen und an walddahen Gebäuden. Die Art zeichnet sich durch Kältetoleranz aus, sie bezieht erst ab -10°C unterirdische Winterquartiere, u. a. Keller und Bunker, vermutlich auch Spalten an Bäumen. Jagdgebiete sind hauptsächlich strukturreiche Wälder.

Durch eine ortstreue Lebensweise werden nur kurze Distanzen (durchschnittlich 1 bis 5 km) zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen zurückgelegt. Die Wochenstuben werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt und umfassen meist 15 bis 30 Tiere. Der Aktionsradius zur Wochenstubenzeit beträgt 5 bis 15 km², Fernflüge sind möglich. Den Zeitraum von November bis März verbringen die Tiere in ihren Winterquartieren. Die Transferflüge finden überwiegend strukturgebunden statt und reichen von 1,5 bis 5 m Höhe bis in/über den Kronenbereich der Bäume. Durch eine mittelgroße Flügelspannweite kann die Art zwischen kleinräumigen wendigen Jagdflügen und schnellen Streckenflügen wechseln.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40–50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt.

Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z.B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20-50 Weibchen.

Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5–6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3–5 m in einem langsameren aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10–15 m durchgeführt.

Der **Große Abendsegler** bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Große Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die

Fledermaus-Arten –**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist. Er jagt vorwiegend den freien Luftraum in Höhen zwischen 10 bis 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Die **Mückenfledermaus** wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in gehölzbestandenen Feuchtgebieten, wie Auen, Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet. Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Die **Rauhautfledermaus** besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und -spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßige Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km².

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 bis 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Der Vorkommensschwerpunkt der **Zwergfledermaus** befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 – 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

vor (MESCHEDÉ & HELLER 2000). Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 – 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 – 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, die jedoch aufgrund ihrer Flexibilität in der Quartier- und Nahrungswahl auch den menschlichen Siedlungsbereich (Stadt- und Dorfrandbereiche, Parks) nutzen kann. Von STEFFENS et al. (2004) wird das Braune Langohr als Art mit relativ kleinem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit hohem Anteil nichtwandernder Tiere beschrieben. Sommer- und Winterquartiere liegen selten mehr als 20 km auseinander, Wanderungen über 30 km sind die Ausnahme. Die Wochenstuben werden von Mai bis Mitte / Ende August besetzt. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende November bis Anfang März auf. Sommerquartiere der Art finden sich in Baumhöhlen und -spalten, aber auch vielfach in Spaltenquartieren in Gebäuden, z. B. in Dachstühlen. Die Art nimmt sehr schnell Fledermauskästen an und gilt hier als Pionierart. Die Wochenstuben bestehen aus 5 - 50 Weibchen. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern und Festungsanlagen vorzufinden. Das Braune Langohr tritt in Mitteleuropa in kleineren Quartieren häufiger als andere Arten auf.

Die Jagdgebiete liegen zumeist in enger Nachbarschaft zu den Quartieren. Maximale Entfernungen werden mit 2,2 km im Sommer und 3,3 km im Herbst angegeben. Meist werden Flächen im Umkreis von 500 m um das Quartier genutzt. Als Jagdhabitat werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt, jedoch werden auch strukturärmere Waldtypen, Waldränder, Gebüsche, Parks und Gärten genutzt. DIETZ et al. (2007) verweisen darauf, dass die Art in strukturarmen Kiefernwäldern seltener auftritt. Da die Art ihre Beute zumindest teilweise von der Vegetation absammelt, sind entsprechende Bestände ohne Laubholzbeimischung bzw. -unterstand für die Art als Jagdhabitat nicht besonders geeignet.

Der Flug des Braunen Langohrs ist meist langsam und führt in niedriger Höhe (3 - 6m) dicht an Vegetationsstrukturen entlang.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), BOYE & MEINIG (2004), BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), KIEFER & BOYE (2004), MEINIG & BOYE (2004), MESCHEDÉ & HELLER (2000, 2002), ROSENAU & BOYE (2004), SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998), STEFFENS et al. (2004) und TRAPPMANN & BOYE (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für M-V wird für die **Mopsfledermaus** eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis im Bereich des Recknitz-Trebelgebiets bzw. in der Mecklenburger Seenplatte; nach Nordwesten nimmt die Nachweisdichte stark ab.

In M-V ist die **Breitflügelfledermaus** flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA M-V 2021). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Der **Große Abendsegler** ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA M-V 2021).

Die **Mückenfledermaus** zeigt eine flächige Verbreitung in M-V, weist aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2021).

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die **Rauhautfledermaus** flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA M-V 2021).

Die **Zwergfledermaus** ist flächig und relativ gleichmäßig in M-V verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit der höchsten Bestandsdichte (LFA M-V 2021).

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

In M-V hat das **Braune Langohr** eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Das Braune Langohr wird flächig aber in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA M-V 2021).

Gefährdungsursachen

Die **Breitflügel-Fledermaus** ist vor allem durch Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte betroffen.

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots für den **Großen Abendsegler**, das **Braune Langohr**, die **Rauhautfledermaus**, die **Zwergfledermaus**, die **Mückenfledermaus**, die **Wasserfledermaus** und die **Fransenfledermaus** kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt.

Die **Mopsfledermaus** weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungswirkungen auf, vermutlich auch gegenüber Lichtemissionen. Gegenüber Lärm scheint sie jedoch nur wenig empfindlich zu sein. Nach Expertenmeinung ist ein Kollisionsrisiko auf Transferflügen mit Kfz vorhanden, so dass im Falle von Zerschneidungen die Anlage von Querungshilfen eine sehr hohe Priorität besitzt.

Vorkommen im Vorhabengebiet

nachgewiesen (überfliegende Individuen) potenziell vorkommend (Quartiere)

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Für den Horchbox-Standort 1 wurden die meisten Fledermauskontakte detektiert. Dabei bilden die drei Pipistrellenarten (Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) den Hauptanteil an den Gesamtkontakten. Neben der Zwergfledermaus als dominierende Art (43,49 %) tritt die Mückenfledermaus (29,48 %) und die Rauhautfledermaus (21,84 %) vermehrt in Erscheinung. Mit einem Anteil von 4,56 % ist die Gruppe der Nyctaloide vertreten. Die Rufgruppe der Gattung Myotis, der Große Abendsegler, die Breitflügel-Fledermaus sowie die Mopsfledermaus umfassen an den Gesamtkontakten einen geringen Anteil von weniger als 1 %. Ein Nachweis vom Braunen Langohr erfolgte am Standort 1 zu keiner Zeit der Untersuchung.

Am Horchbox-Standort 2 wurden mit nur halb so viel Kontakte dokumentiert, wie zuvor am Standort 1. Hier stellt die Zwergfledermaus mit 61,51 % die dominierende Art dar. Am zweithäufigsten ist die Mückenfledermaus mit 22,69 % vertreten. Die Nyctaloiden-Gruppe umfasst an den registrierten Gesamtkontakten 13,86 %, gefolgt von der Rauhautfledermaus mit 1,35 %. Einen geringen Anteil von weniger als 1 % weisen die Arten Großer Abendsegler, die Breitflügel-Fledermaus, Vertreter der Myotis-Gruppe sowie das Braune Langohr und die Mopsfledermaus auf.

Für den Horchbox-Standort 3 wurden deutlich weniger Fledermausrufe registriert als für die beiden anderen Standorte. Hier stellt die Zwergfledermaus mit 46,41 % den Hauptanteil an den Gesamtkontakten dar. Am zweithäufigsten ist die Rufgruppe der Nyctaloide mit 26,33 % vertreten. Die Mückenfledermaus umfasst einen Anteil von 16,78 %, der Große einen Anteil von 6,14 %, die Rauhautfledermaus einen Anteil von 2,4 % und die Rufgruppe der Gattung Myotis einen Anteil von 1,14 %. Die Breitflügel-Fledermaus, das Braune Langohr und die Mopsfledermaus umfassen einen geringen Anteil an den Gesamtkontakten mit weniger als 1 %.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden vier Arten sowie Tiere der Gruppe der Nyctaloiden nachgewiesen.

Der Große Abendsegler wurde an drei Kartierterminen insgesamt sieben Mal im Bereich des Teiches, am Waldrand und am Rand der Weide festgestellt. Es wurde jeweils nur ein Tier je Beobachtung festgestellt. Hieraus ergaben sich keine Hinweise auf ausgeprägte Spätsommer-/ Herbst-Durchzugsaktivitäten.

Die Breitflügel-Fledermaus wurde ebenfalls an drei Kartierterminen festgestellt. Am ersten Termin (4. April) gab es acht Beobachtungen verteilt über den mittleren bis südlichen Untersuchungsraum, davon bei zwei Beobachtungen mit je zwei Individuen. Am 21. Juni und 18. August wurde jeweils ein Tier am Teich festgestellt.

Angehörige der Nyctaloiden-Gruppe wurden an vier Kartierterminen mit insgesamt elf Beobachtungen festgestellt. Sie hielten sich hauptsächlich im Bereich des Waldrandes und zum Teil am Teich auf. Bei einer Beobachtung (4. April) wurden zwei Tiere festgestellt.

Die Mückenfledermaus trat an den gleichen Kartierterminen wie die Nyctaloiden-Gruppe jedoch mit 14 Beobachtungen auf. Sie wurden hauptsächlich an den Gehölzen, am Teich und zum Teil auch entlang des Weges, der von Norden nach Süden durch das Untersuchungsgebiet verläuft, beobachtet. Am 18. August wurden zwei Tiere bei einer Beobachtung festgestellt.

Fledermaus-Arten –

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten beobachtet. Sie trat an jedem Kartiertermin mit insgesamt 40 Beobachtungen im gesamten Untersuchungsraum an Gehölzstrukturen auf. Bei neun Beobachtungen wurden jeweils zwei Tiere festgestellt.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden keine Quartiere von Fledermausarten festgestellt. Am Rand des Vorhabensgebietes wurden neun Balzreviere aufgrund von Sozialrufen ausgewiesen. Es ist im weiteren Umfeld außerhalb des Vorhabensgebietes, insbesondere im Bereich der größeren Gehölzflächen um im Siedlungsbereich mit Quartieren zu rechnen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahme sowie Ersatzmaßnahme

Vermeidungsmaßnahme V 1	Innerhalb des Vorhabensgebietes befinden sich Leitstrukturen und Jagdgebiete, die regelmäßig frequentiert werden, aufgrund dessen ist eine tageszeitlich begrenzte Bauzeit als Maßnahme notwendig. Die Arbeiten auf dem Gelände sind ausschließlich im Tageslicht auszuführen, um eine Störung während der Aktivitätszeit durch Lärm und vor allem Lichtemission zu vermeiden. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung während der Baufeldfreimachung, Abriss- und Bauarbeiten ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1-2) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Fledermäusen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Es befinden sich keine Quartiere im Bereich des Vorhabens. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutzstatus europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Zur Brutzeit bevorzugt die Art eine offene bis halboffene Landschaft mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen mit Samen-tragender Krautschicht, insbesondere Ruderalflächen und Staudensäume. Die Art brütet auch in geeigneten Habitatstrukturen der Dörfer oder Stadtrandbereiche. Das Nestrevier zur Brutzeit ist mit < 300 m² relativ klein. Die Nahrungssuche erfolgt außerhalb des Nestreviers. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 20 m.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Bluthänfling ist in Mecklenburg-Vorpommern mit einer hohen Stetigkeit flächendeckend verbreitet. Der Brutbestand wird auf 13.500 - 24.000 Brutpaare geschätzt wobei ein Rückgang in den letzten Jahren zu verzeichnen ist (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Als Gefährdungsursache gilt das Verschwinden artenreicher Krautsäume sowie anderer Nahrungsflächen (VÖKLER 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Art Bluthänfling wurde im Zuge der Brutvogelkartierung im Vorhabengebiet nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme V1	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.</p>
Begründung	Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Bluthänfling
(*Carduelis cannabina*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Der Bluthänfling wechselt jährlich die Niststätte, sodass der Schutz nach der Brutzeit erlischt. Die Fällungen erfolgen vor Beginn der Brutzeit, daher kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Schutzstatus europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Gimpel ist in Europa, Vorderasien und Ostasien sowie Sibirien vertreten. Der Gimpel brütet in Mischwäldern mit angrenzenden lichten Flächen, in Parks oder in größeren Gärten. Bedeutend ist ein gewisser Anteil von Nadelbäumen, insbesondere von Fichten. Die Art ernährt sich von Knospen, Beeren und Samen, im Sommer auch von Insekten. Im Winter werden außerdem Futterhäuser besucht. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 bis 25 m.

Gimpel sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Viele Populationen aus dem Norden ziehen im Winter südwärts. Der Durchzug erfolgt von Ende Februar bis Ende April. Die Vögel weisen eine hohe Brutortstreue auf. Die Besetzung der Brutreviere erfolgt von Ende März bis in den April hinein. Der Legebeginn findet meist ab Mitte April bis Juli und ausnahmsweise im August statt.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist mit einer hohen Flächendeckung durch die Art Gimpel besiedelt. Die wenigen unbesiedelten Flächen befinden sich in waldarmen Regionen. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 4.500 bis 8.000 Paaren angegeben (Vökler 2014). Da das Verhalten in der Fortpflanzungszeit recht unauffällig ist, können die Angaben auch stärker voneinander abweichen.

Gefährdungsursachen

Ein möglicher Faktor hierfür sind die Veränderungen in der Waldbewirtschaftung, also die verringerte Anpflanzung von Koniferen. Durch die reduzierte Aufforstung von Nadelbäumen (insbesondere Fichten) ist das Angebot an geeigneten Habitaten eingeschränkt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Art Gimpel wurde im Zuge der Brutvogelkartierung im Vorhabengebiet nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme V2	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.</p>
Begründung	Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Gimpel**(*Pyrrhula pyrrhula*)****Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Der Gimpel wechselt jährlich die Niststätte, sodass der Schutz nach der Brutzeit erlischt. Die Fällungen erfolgen vor Beginn der Brutzeit, daher kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutzstatus europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Art ist vorwiegend Einzelbrüter, welche in offenen Wäldern und kleinräumigeren Gehölzstrukturen wie Feldgehölzen, Alleen, Feldwegen, Kopfweiden oder Streuobstflächen brütet. Zudem ist sie als partieller Kulturfolger in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert und nutzt hier Scheunen, Ställe, Wohnhäuser, Gartenkolonien, Parks oder Friedhöfe mit alten Bäumen als Bruthabitat. Als Höhlenbrüter werden Nistkästen als Brutplatz gerne angenommen. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Samen und Insekten als Nahrungsressourcen. Raumbedarf zur Brutzeit < 0,3 bis > 3 ha, Fluchtdistanz <10 m

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Mit Ausnahme von großen Waldgebieten und vereinzelt Lücken in strukturarmen Agrarlandschaften weist die Art eine fast flächendeckende Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Für den Bezugszeitraum 2005 bis 2009 wird der Brutbestand der Art mit 38.000 bis 52.000 Paaren angegeben (Vökler 2014). Der Brutbestand wird vermutlich unterschätzt; zum einen, da der Feldsperling zur Brutzeit wenig auffälliges Verhalten zeigt, zum anderen, da Siedlungsbereiche oft nur eingeschränkt zugänglich sind.

Gefährdungsursachen

Im Vergleich zu vorhergehenden Kartierungen sind die Bestände um circa 78 % eingebrochen, wobei es regionale Unterschiede gibt. Ein möglicher Faktor für den Rückgang ist die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsweise.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Art Feldsperling wurde im Zuge der Brutvogelkartierung im Vorhabengebiet nachgewiesen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme V2	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.</p>
Begründung	Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvögeln.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Feldsperling**(*Passer montanus*)****Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Feldsperling sich außerhalb des Vorhabengebiets befinden, kann eine Verletzung des Verbotes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenregelung im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Schutzstatus europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen vorkommenden Arten an:

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp (mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte)

Die Arten Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Nebel-/Rabenkrähe, Sumpfmehse und Tannenmeise sind Arten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätten.

Bei den Arten handelt es sich überwiegend um ungefährdete Gehölzbrüter mit jährlichem Wechsel bzw. mit regelmäßiger Nutzung der Fortpflanzungsstätte ohne eng gefasste Habitatansprüche, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die meisten der genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig bis sehr häufig. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der oben genannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014). Eine Gefährdung ist vor allem durch Verlust von Lebensraum gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V2	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.</p>
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.

Brutvogelarten von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (Gehölzbrüter)

Ersatzmaßnahme E1	<p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten der Gehölze Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise sowie der Siedlungs- und Gebäudebrüterarten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling ein entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten.</p> <p>Dementsprechend werden folgende Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Blaumeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle)</p> <p>Gartenrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Bäume anzubringen)</p> <p>Tannenmeise 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten)</p> <p>Bachstelze: 2x Halbhöhle (an Gebäude, Holzstapel o.ä. anzubringen)</p> <p>Hausrotschwanz: 2x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen)</p> <p>Haussperling: 2x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern)</p>
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die Gehölzbrüter des Untersuchungsraumes kann unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Ersatzmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

In Tabelle 4.2-3 ist ersichtlich, welche Arten innerhalb des Vorhabengebietes brüten und demnach betroffen sind. Es handelt sich um die Arten Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Nebelkrähe und Tannenmeise. Die Nebelkrähe baut selbstständig Nester, der Verlust eines einzelnen Nestes ist in dem Fall nicht ausgleichbar. Bei den höhlen- und nischenbrütenden Arten, ist der Verlust von Brutrevieren auszugleichen, damit ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Es wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 für die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten angesetzt, so dass nach den Angaben zu den Brutrevieren für Blaumeise und Kohlmeise je sechs Nisthilfen, für den Gartenrotschwanz vier Nistkästen und für die Tannenmeise zwei Nistkästen erforderlich sind. Die Kästen bzw. Nisthilfen im direkten räumlichen Zusammenhang bzw. im Geltungsbereich, anzubringen. Die Standorte sind mit der zuständigen UNB abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der Beanspruchung gering ist und bei Durchführung der Ersatzmaßnahme, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 nicht eintreten wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude (Siedlungsbrüter)

Schutzstatus

 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten an: Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling

Die Arten Hausrotschwanz und Haussperling haben eine stärkere Bindung an Siedlungen. Die Art Bachstelze, kommt sowohl in Siedlungen, als auch außerhalb von Siedlungen vor. Diese Arten sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Diese Arten sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet. Die Ansprüche an den Lebensraum sind zumeist nicht sehr speziell bzw. sie werden in weiten Teilen der Normallandschaft erfüllt. Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Die Bestände der hier behandelten Arten sind weitestgehend stabil, die Arten Bachstelze und Hausrotschwanz befinden sich nicht in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns und der BRD. Der Haussperling wird in der Vorwarnliste der BRD geführt. (vgl. RYSLAVY et al. 2021).

Vorkommen im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V2	<p>Die Angaben zu den Brutzeiten der betroffenen Vogelarten wurden der Zusammenstellung des LUNG M-V (2016) entnommen.</p> <p>Die maximale Ausschlusszeit der vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet ist nach den Angaben aus LUNG M-V (2016) der Zeitraum vom 01. Februar bis 30. November, das schließt die Ausschlusszeit des Bluthänflings (30. März bis zu 10. September), des Gimpels (30. März bis 10. August), Feldsperling (30. Februar bis zum 10. September) und der Siedlungsbrüter (21. März bis zum 10. September) bereits mit ein.</p> <p>Es ist außerdem möglich, dass die Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums begonnen werden und entweder ohne Unterbrechung fortgeführt werden oder dazu führen, dass die beanspruchten Bruthabitate für die Vogelarten nicht mehr nutzbar sind. Weiterhin kann in Absprache mit der zuständigen UNB das Bauzeitenfenster erweitert werden, wenn durch geeignetes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass sich keine Brutvögel im Baufeld befinden.</p> <p>Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung ist ausgeschlossen, dass die Verbote des § 44 (1) BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens verletzt werden.</p>
Begründung	<p>Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln.</p>
Ersatzmaßnahme E2	<p>Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist für die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten der Gehölze Blaumeise, Gartenrotschwanz und Kohlmeise sowie der Siedlungs- und Gebäudebrüterarten Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling ein entsprechender Ersatz erforderlich.</p> <p>Der Ausgleich ist durch spezielle Nistkästen bzw. -hilfen im Verhältnis 1:2 zu leisten. Dementsprechend werden folgen Kästen für die jeweils betroffene Art vorgeschlagen:</p> <p>Blaumeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) Kohlmeise: 6x Nistkasten mit Fluglochweite 32 mm (Nisthöhle) Gartenrotschwanz: 4x Halbhöhle (an Bäume anzubringen) Tannenmeise 2x Nistkasten mit Fluglochweite 26 mm (Kleinmeisenkasten) Bachstelze: 2x Halbhöhle (an Gebäude, Holzstapel o.ä. anzubringen) Hausrotschwanz: 2x Halbhöhle (an Gebäude anzubringen) Haussperling: 2x Sperlingskoloniekasten (mit je drei Brutkammern)</p>

Vogelarten der Siedlungen und Gebäude (Siedlungsbrüter)

Begründung	Vermeidung der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotest gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p> <p>Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><i>Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind</i></p> <p>Aufgrund der Ersatzmaßnahme können Beeinträchtigungen die durch die Zerstörung potenzieller Fortpflanzungsstätten eintreten könnten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Vogelarten der Gewässer (gewässergebundene Vogelarten)

Schutzstatus

 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten an: Stockente und Teichhuhn.

Die Stockente kommt deutschlandweit flächendeckend vor und besiedelt auch Gewässer in Siedlungen und Städten. Das Teichhuhn ist ebenfalls eine häufige Art, auch im Siedlungsbereich, allerdings wurde ein leichter Rückgang verzeichnet. Deshalb ist die Art auf der Vorwarnliste der Roten Liste der BRD.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Diese Arten sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet. Die Ansprüche an den Lebensraum sind zumeist nicht sehr speziell bzw. sie werden in weiten Teilen der Normallandschaft erfüllt. Stockente und Teichhuhn sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Die Bestände der hier behandelten Arten sind weitestgehend stabil, das Teichhuhn wird in der Vorwarnliste der BRD geführt. (vgl. RYSLAVY et al. 2021).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Die Arten wurden im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2020 ermittelt.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Arten ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Vorkommen außerhalb des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Vorkommen außerhalb des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Für die nachgewiesenen Arten kann aufgrund der Vorkommen außerhalb des Vorhabengebietes ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vorhaben eintritt. Der Teich an der Großen Teichstraße ist nicht Bestandteil des B-Plans und bleibt in seiner derzeitigen Form erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)